

kommunal report

Wie gelingt die aussagekräftige Mitarbeitendenbefragung?

Spielräume im Vergaberecht – ein Paradigmenwechsel für das kommunale Vergabewesen?

Was ist entscheidend für praxistaugliche Gefährdungsanalysen?



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

wir beschäftigen uns in dieser Ausgabe mit den Mitarbeitenden in den Kommunen und kommunalen Betrieben. Als wichtigste Ressource müssen sie nicht nur arbeitsrechtlich geschützt werden, sondern auch so zufrieden ihren Tätigkeiten nachkommen, dass sowohl die Arbeitgebenden als auch sie selbst davon profitieren. Darum fragen wir: Wie geht es Ihren Mitarbeitenden?

Wir haben in der Entsorgung Herne AÖR eine Mitarbeitendenbefragung durchgeführt. Lesen Sie, mit welcher Methodik wichtige Informationen zu erhalten sind, um die Zufriedenheit unter den Mitarbeitenden im Team und im Gesamtunternehmen zu erhöhen. Worauf kommt es an? Was bedeuten die verschiedenen Antworten?

Wie wird ein gesetzeskonformer Arbeits- und Gesundheitsschutz bei Umbau, Erweiterung und Neubeschaffung sichergestellt? Nur durch eine frühe Beteiligung aller zuständigen Fachleute für den Arbeitsschutz. Wie das geht, beschreiben unsere Arbeitsschutzfachleute.

Darüber hinaus berichten wir in diesem neuen Kommunalreport über zahlreiche weitere Themen, die wir für Kommunen und deren Unternehmen aufbereiten und wozu wir täglich beraten und unterstützen:

Wie wird möglichst nachhaltig gebaut und geplant? Die Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen (DGNB) bewertet Gebäude ganzheitlich – dazu gehören Energieeffizienz, Umweltwirkungen, Wirtschaftlichkeit, technische Qualität und Nutzerkomfort. Mit der Stadt Rheinbach ebnet eine weitere Kommune in Nordrhein-Westfalen den Weg in Richtung nachhaltiges Planen und Bauen.

Wie schützen wir frühzeitig Flächen beispielsweise vor Waldbrandgefahr? Für praxistaugliche Gefährdungsanalysen soll zukünftig zwischen eher dauerhaften, raumbezogenen Einflussgrößen und dynamischen, lageabhängigen Faktoren unterschieden werden. Mit der Stadt Bad Laasphe und wichtigen Akteuren unterstützen wir dabei, die entscheidenden Einflussgrößen in einer interaktiven Karte zu visualisieren.

Warum stellen die Änderungen der kommunalen Vergabegrundsätze für kommunale Auftraggebende einen Paradigmenwechsel für das kommunale Vergabewesen – mit weitreichenden Folgen für die Praxis – dar?

Wir freuen uns, Ihnen mit dieser Ausgabe wieder einen informativen Einblick in unsere Arbeit geben zu dürfen!

**Viel Spaß beim Lesen
Ihre Kommunal Agentur NRW**



„Ihre kommunale Fragestellung – unser Lösungsansatz.“

Impressum

Eine Information der Kommunal Agentur NRW GmbH
Cecilienallee 59, 40474 Düsseldorf
Telefon 0211 430 77 0, Telefax 0211 430 77 22
info@KommunalAgentur.NRW

Alleingesellschafterin der GmbH
Kommunal-Stiftung NRW

www.KommunalAgentur.NRW

Kommunalreport online erhalten Sie über:
www.KommunalAgentur.NRW/service/publikationen

Verantwortlich für den Inhalt
Dr. Ralf Togler (v. i. S. d. P.),
Dr. Peter Queitsch

Redaktion
Gudrun Abel und Kevin Voss
oeffentlichkeitsarbeit@KommunalAgentur.NRW

Gestaltung
liniezwei Kommunikationsdesign GbR, Düsseldorf
www.liniezwei.de

Produktion und Druck
QUALITÄNER GmbH, Düsseldorf

Bildnachweise
stock.adobe.com: hespasoft (1), jovannig (2), Steffen Kögler (4), auremar (5), Andrey Popov (6, 28), contrastwerkstatt (7), Rafa Jodar (8), Nattawit (8), Canaan (10), Ityuan (11), phimprapha (11), Martin Bergsma (12), Ticha (13), NuPenDekDee (14), gopixa (15), Rico Löb (16), Mario Hoesel (16, 17), doidam10 (19), Charlize Davids/peopleimages.com (20), mpix-foto (21), tunedin (21), rogerphoto (22), vegefox.com (23), Celt Studio (23), Zerbor (24), Hans-Peter Reichartz (24), electriceye (25), grafikplusfoto (26), nonnie192 (28), Kekyllaynen (31), aubriella (31, 32), SurvivAI (33), Bargais (34), Iryna (37), mabofoto@icloud.com (39), sebra (39)

Inhalt

4**Organisation und Personal**

- » Zufriedene Mitarbeitende: Wie sieht's eigentlich bei Ihnen aus?
Messung der Zufriedenheit von Mitarbeitenden in kommunalen Betrieben

8**Arbeits- und Gesundheitsschutz**

- » Umbau, Erweiterung und Neubeschaffung
Arbeits- und Gesundheitsschutz im Fokus

12**Kommunale Bauprojekte**

- » Nachhaltiges Bauen in Rheinbach
Neubau einer Feuerwehr mit dem Ziel DGNB Gold

16**Interaktive Analysen**

- » Gefährdungsanalyse Waldbrand
Interaktive Analysen für Kommunen, Feuerwehren und Forstbehörden

20**Recht**

- » Gemeinsam stärker handeln
Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung als Instrument der interkommunalen Zusammenarbeit

24**» Neue Spielräume im Vergaberecht**

Was ändert sich durch § 75a GO NRW ab 2026?

28**Kommunale Beschaffung**

- » Das dynamische Beschaffungssystem
Ein modernes Instrument für öffentliche – sich wiederholende – Aufträge

31**» Ausschreibung der Digitalisierung von Bauakten**

Ein Schritt in die Zukunft des Bauwesens

34**Kommunale Bauprojekte**

- » BIM
Building Information Modeling – eine Methode verändert die Bauwirtschaft

36**Information**

- » KI-Schulung ebnet Weg für digitale Verwaltung
- » Veranstaltungstermine



Zufriedene Mitarbeitende: Wie sieht's eigentlich bei Ihnen aus?

Messung der Zufriedenheit von Mitarbeitenden in
kommunalen Betrieben

Das Betriebsklima in Kommunen und kommunalen Betrieben entscheidet vielfach darüber, ob Beschäftigte gerne zur Arbeit kommen oder nur ihre Pflicht erfüllen. Es ist nicht immer leicht zu messen und die Realität kann in manchen Fällen anders aussehen als erwartet. Zufriedenheit der Mitarbeitenden zeigt sich in vielen Facetten: längere Betriebszugehörigkeit, eine Weiterempfehlung des Betriebs oder die Bereitschaft eines Wiedereinstiegs. Das Betriebsklima ist damit ein wesentlicher Erfolgsfaktor für die Bindung und Gewinnung von Fachkräften und beeinflusst die Arbeitsmotivation und das Arbeitsergebnis.



Um die tatsächliche Arbeitsatmosphäre zu erfassen, sind Mitarbeitendenbefragungen ein wertvolles Instrument. Sie liefern klare Hinweise auf die Stimmung und ermöglichen eine unkomplizierte Erfassung von Meinungen, Bedürfnissen und Erwartungen. Befragungen können offen oder anonym durchgeführt werden. Die Praxis zeigt, dass anonyme Befragungen oftmals eine höhere Beteiligungsquote erzielen und ehrlichere Antworten gegeben werden. So können Probleme schneller erkannt, Änderungsprozesse initiiert und Maßnahmen umgesetzt werden. Interessanterweise werten Mitarbeitende häufig die Arbeitsatmosphäre im eigenen Team oder Sachbereich positiver als in der größeren Einheit des Gesamtbetriebs. Unterschiedliche Wahrnehmungen können auf spezifische Herausforderungen oder Stärken in den jeweiligen Bereichen hinweisen und wertvolle Impulse für zukünftige Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und Kommunikation liefern.



Durchführung einer Mitarbeitendenbefragung am Beispiel der Entsorgung Herne AöR

Die Kommunal Agentur NRW führte im Herbst 2024 mit der Entsorgung Herne AöR Gespräche über eine Mitarbeitendenbefragung im Betrieb und klärte über eine potenzielle Vorgehensweise im Projekt und mögliche Themenschwerpunkte auf.

Im Dezember 2024 wurde die Kommunal Agentur NRW mit dieser Befragung beauftragt und startete noch im gleichen Monat mit der Projektdurchführung. In Form eines Auftaktgesprächs konnte sich gemeinsam mit den Führungskräften, dem Personalrat und allen Prozessbeteiligten auf die Vorgehensweise im Detail, die Zielsetzungen und Schwerpunkte des Projekts verständigt werden. Das Hauptziel der Befragung war es, die Zufriedenheit und Stimmung der Beschäftigten zu erfassen sowie Verbesserungspotenziale zu identifizieren.



Entsorgung Herne AöR – Zahlen, Daten, Fakten

Die im Jahr 2003 gegründete Entsorgung Herne AöR sorgt täglich mit rund 220 Mitarbeitenden für die Abfallentsorgung im Stadtgebiet Herne. So werden unter anderem rund 37.000 Tonnen Restmüll im Jahr zur Müllverbrennung und 1.530 Tonnen Biomüll zur Biogasanlage transportiert sowie 10.000 Tonnen Papier, Pappe und Kartonage eingesammelt.

Hinzu kommen beispielsweise die hoheitlichen Aufgaben der Straßenreinigung und des Winterdienstes, die Verantwortung für ein übergreifendes Fuhrparkmanagement mit ca. 90 eigenen Fahrzeugen sowie ein Wertstoffhof und Dienstleistungen im Containerbereich.





Schritt 1: Vorbereitung

Eine gezielte Auswahl der Themenschwerpunkte ist für eine Mitarbeitendenbefragung entscheidend, um relevante und aussagekräftige Ergebnisse zu erzielen und gezielte Optimierungsmaßnahmen zu ermöglichen. Bei der Entsorgung Herne AöR umfassten die Schwerpunkte der Befragung die Themenfelder Grunddaten, Stimmung, Zusammenarbeit im Team/Bereich, Arbeitsbelastung und Gesundheitsmanagement sowie Kommunikation und Arbeitsorganisation.

Auf dieser Basis erarbeitete die Kommunal Agentur NRW einen Fragebogenentwurf mit unterschiedlichen Fragetypen. Dieser wurde mit der Geschäftsführung, dem Personalrat und dem Personalbereich diskutiert und mit insgesamt 33 Fragen finalisiert. Der Fragebogen wurde auf Verständlichkeit der Fragen, leichte Lesbarkeit und letztlich zur Benutzerfreundlichkeit auf verschiedenen Geräten und Plattformen getestet, um sicherzustellen, dass er technisch einwandfrei funktioniert.

Die Prozessbeteiligten der Entsorgung Herne AöR zogen in jedem wichtigen Projektschritt den Personalrat hinzu. Durch dessen Einbindung wurden alle Entwicklungen und Entscheidungen klar und offen kommuniziert.

„Die Perspektiven und Anliegen der Mitarbeitenden konnten zudem konstruktiv eingebracht werden, was zu fundierten Entscheidungen und einer höheren Akzeptanz führte.“

Das Projekt war durch eine hohe Transparenz geprägt. Das zeigte sich unter anderem durch die Vorstellung der Befragung im Rahmen einer Personalversammlung mit der Möglichkeit, konkrete Fragen zu stellen.

Schritt 2: Durchführung

Die Befragung bei der Entsorgung Herne AöR startete im März 2025 und lief vier Wochen lang online und anonym. Ein QR-Code ermöglichte eine einfache Teilnahme, auch während der Arbeitszeit, unterstützt durch mobile Endgeräte des Betriebs, sodass der jederzeitige Zugriff gewährleistet war. Zahlreiche Aktionen motivierten die Mitarbeitenden zur Teilnahme. Wöchentliche Updates über die Anzahl der Antworten hielten das Interesse hoch. Geschäftsführung, Personalabteilung und Personalrat der Entsorgung Herne AöR unterstützten die Befragung aktiv und standen als Anlaufstelle für Fragen zur Verfügung.

Schritt 3: Auswertung

Von den 220 Mitarbeitenden der Entsorgung Herne AöR nahmen 184 an der Befragung teil, was einer beeindruckenden Beteiligungsquote von 83,64 Prozent entspricht. Dies zeigt das große Interesse der Mitarbeitenden an der Weiterentwicklung ihres Betriebs und ihr Vertrauen in die Befragung. Die Fragen wurden von der Kommunal Agentur NRW mithilfe von Tabellen ausgewertet und in einem Bericht zueinander in Zusammenhang gestellt. Dabei wurden die Beschäftigten mit gewerblichen Tätigkeiten sowie die Verwaltungsmitarbeitenden gesondert erfasst, sodass insbesondere die Unterschiede in der Kommunikation und Information sowie die Schnittstellen zueinander beleuchtet werden können. Ein freies Textfeld ermöglichte allen Beschäftigten, gezielt Lob und Optimierungsbedarf zu benennen. Davon machten fast fünfundzwanzig Prozent der Teilnehmenden Gebrauch. Diese Anregungen sind wichtiger Baustein der künftigen Maßnahmen. Im Ergebnis der Befragung zeigten sich sowohl positive Aspekte als auch Optimierungsbedarf.

Die Anonymität der Antworten wurde strikt gewahrt, um ehrliche Rückmeldungen zu gewährleisten. Die hohe Beteiligung liefert aussagekräftige und repräsentative Ergebnisse, die als Grundlage für fundierte Entscheidungen dienen. Die Auswertung hat gezeigt, dass die Befragung von den Mitarbeitenden sehr gut angenommen wurde und die Entsorgung Herne AöR als Betrieb bereits in vielen Punkten gut aufgestellt ist. Wie in jedem Betrieb gibt es Aspekte, die verbessert werden können. Hier gilt es, mithilfe passender Maßnahmen anzusetzen, um den Betrieb – insbesondere vor dem Hintergrund des sich immer stärker abzeichnenden Fachkräftemangels – für die Zukunft aufzustellen.

Die Vorstellung der Ergebnisse vor dem Verwaltungsrat, Personalrat und den Beschäftigten zeigt die Wertschätzung gegenüber den Vorschlägen und Einschätzungen der Mitarbeitenden und den unbedingten Willen zu transparenten Entscheidungen zur Verbesserung eines guten Betriebs.

Schritt 4: Entwicklung von Maßnahmen

Die wichtigste Aufgabe im Rahmen eines Befragungsprozesses ist die Entwicklung und Umsetzung konkreter Maßnahmen. Die Befragungsergebnisse liefern wertvolle Einblicke in die Bedürfnisse und Wünsche der Mitarbeitenden. Durch die Entwicklung und Umsetzung passender Maßnahmen können gezielt Probleme erkannt, gelöst und die Zufriedenheit sowie das Engagement der Mitarbeitenden weiterhin gesteigert werden.

Eine Befragung kann nur ein erster Schritt sein, um Veränderungen herbeizuführen. So erweckt die Durchführung bei den Mitarbeitenden Erwartungen und die hohe Beteiligung zeigt das Interesse der Mitarbeitenden, ihren Betrieb mitzugestalten. Die Entsorgung Herne AöR will zeitnah und den Arbeitsalltag begleitend Nutzen aus den gewonnenen Erkenntnissen ziehen. Die individuellen Meinungen und die Ergebnisse werden ernst genommen und mittels geeigneter Maßnahmen wird reagiert. Dies stärkt das Vertrauen in die Betriebsführung und fördert eine offene Betriebskultur.

Im Juni 2025 erarbeitete die Kommunal Agentur NRW gemeinsam mit dem Vorstand, dem Personalrat und weiteren Beteiligten basierend auf den Befragungsergebnissen in einem Workshop erste Maßnahmen. Diese wurden in einem Katalog zusammengefasst und dienen als erster Input für mögliche Veränderungen. Die Entsorgung Herne AöR setzt sich aktiv mit den Ergebnissen auseinander und plant konkrete Schritte zur Verbesserung, um die Zufriedenheit der Mitarbeitenden zu erhöhen und die Wettbewerbsfähigkeit des Betriebs langfristig zu sichern.



Fazit

Dank der guten Zusammenarbeit aller Beteiligten konnte die Mitarbeitendenbefragung bei der Entsorgung Herne AöR erfolgreich durchgeführt werden. Das Projekt lieferte wertvolle Einblicke in die Bedürfnisse und Meinungen der Belegschaft und legte den Grundstein für eine kontinuierliche Verbesserung und eine positive Betriebskultur. Die hohe Beteiligungsquote und die daraus resultierenden Maßnahmen zeigen, dass das Unternehmen die Stimmen seiner Mitarbeitenden ernst nimmt und aktiv daran arbeitet, ein motivierendes und unterstützendes Arbeitsumfeld zu schaffen.

„Ein gutes Betriebsklima ist der Schlüssel zu motivierten und zufriedenen Mitarbeitenden.“

Nutzen Sie Mitarbeitendenbefragungen, um wertvolle Einblicke zu gewinnen und Ihre Organisation kontinuierlich zu verbessern. Denn zufriedene Mitarbeitende sind nicht nur produktiver, sondern auch die besten Botschafter für Ihr Unternehmen.

Die in Kommunikation erfahrenen Kolleginnen **Kristina Lütters** und **Cornelia Löbhard-Mann** sind gerne Ihre Ansprechpartnerinnen, wenn auch Sie über die Ergebnisse einer erfolgreichen Mitarbeitendenbefragung Einblicke für die zukünftige Aufstellung und Verbesserung Ihrer Kommune oder Ihres Betriebs erhalten möchten.

Kristina Lütters
Telefon 0211 430 77 126
Kristina.Luetters@KommunalAgentur.NRW



Cornelia Löbhard-Mann
Telefon 0211 430 77 123
Cornelia.Loebhard-Mann@KommunalAgentur.NRW



Umbau, Erweiterung und Neubeschaffung

Arbeits- und Gesundheitsschutz im Fokus



Die Bedeutung der Zusammenarbeit von Unternehmen, Bauleitung, Architekten und Architektinnen sowie Arbeitssicherheitsfachkräften wird oft erst erkannt, wenn später Probleme auftreten. Wir haben aus unserer Erfahrung einige mögliche Problemstände ausgesucht und beschrieben. Mit dem Fokus, worauf es ankommt, damit von Beginn an alles gut geplant und umgesetzt wird.

Häufig zeigen sich nach Neuplanungen oder Umbaumaßnahmen an städtischen Einrichtungen Schwächen, die den Anforderungen des Arbeitsstättenrechts nicht genügen. Ergonomisch unzureichend gestaltete Arbeitsplätze und schlecht organisierte Arbeitsabläufe führen zu erhöhten Belastungen für die Beschäftigten. Auch bei der Neubeschaffung von Arbeitsmitteln und Betriebsstoffen können mangelhafte Abstimmungen schwerwiegende Folgen haben.





Herausforderungen bei Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen

Die Annahme, dass Facharchitektinnen und -architekten durch Planung und Abnahme automatisch alle Anforderungen des Arbeitsstättenrechts erfüllen, bestätigt sich leider nicht immer. Tatsächlich wird bei der Baugenehmigung das Arbeitsstättenrecht oft nicht ausreichend berücksichtigt. Seit 2013 werden Baugenehmigungen ohne Einbindung der Arbeitsschutzbehörden erteilt. So fehlt oft die Einbindung von Fachkräften für Arbeitssicherheit oder Gefährdungsbeurteilungen.

Ein weiteres Problem besteht darin, dass Architektinnen und Architekten oft nicht die künftige Nutzung des Gebäudes kennen. Die Arbeitgebenden sind jedoch verpflichtet, die Arbeitsstätte gemäß Verordnung und technischer Standards zu gestalten. Fehlende Kommunikation zwischen Architektinnen bzw. Architekten und Nutzenden führt zu Planungsdefiziten, beispielsweise in Bezug auf die Betriebssicherheitsverordnung oder Anforderungen an Gefahrstoffe. Auch arbeitsorganisatorische und ergonomische Aspekte sowie Barrierefreiheit und demografischer Wandel werden oft nicht berücksichtigt.

Probleme bei der Neubeschaffung von Arbeitsmitteln und Betriebsstoffen

Fehlende Regelungen und Prozesse führen bei der Beschaffung neuer Arbeitsmittel und Betriebsstoffe häufig zu Sicherheitsproblemen. Eine Abstimmung zwischen Fachabteilungen, Betriebsärztinnen und -ärzten und Sicherheitsfachkräften findet oft nicht statt. So werden beispielsweise keine Substitutionsprüfungen für Gefahrstoffe durchgeführt, was zu unsicheren Produkten führen kann. Auch die Auswahl von Maschinen erfolgt häufig ohne Berücksichtigung von Maßnahmen zur Lärminderung. Die gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmenhierarchie – technische vor organisatorischen und personenbezogenen Schutzmaßnahmen – wird oft nicht eingehalten.

Folgen unzureichender Planung und Abstimmung

Versäumnisse bei der Planung und Beschaffung führen zu teuren Nachbesserungen und erhöhten Risiken für Beschäftigte. Fehlende Einweisungen und Unterweisungen sowie unzureichende Gefährdungsbeurteilungen erhöhen die Gefahr von Unfällen, gesundheitlichen Schäden und psychischen Belastungen.



Verantwortung im Arbeitsschutz

Die Arbeitgebenden – etwa die Betriebsleitung oder die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister – sind verantwortlich für die Einrichtung und den Betrieb von Arbeitsstätten gemäß Arbeitsschutzgesetz, Arbeitsstättenverordnung und weiteren technischen sowie arbeitsmedizinischen Standards. Ziel ist es, Arbeitsbedingungen sicher zu gestalten und Gefährdungen für die Beschäftigten zu vermeiden. Die Arbeitsstättenverordnung sieht vor, dass die jeweils strengste Rechtsvorschrift angewendet wird, die den besseren Schutz bietet. Werden die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) eingehalten, gelten die Anforderungen als erfüllt; andernfalls sind alternative Maßnahmen erforderlich, die in der Gefährdungsbeurteilung dokumentiert werden müssen.

Beschaffung von Gefahrstoffen

Die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) schreibt eine Substitutionsprüfung vor, bei der gefährliche Stoffe durch weniger gefährliche Alternativen ersetzt werden sollen. Diese Prüfung ist Teil der Gefährdungsbeurteilung und hat das Ziel, Risiken für die Beschäftigten zu minimieren oder zu beseitigen. Die Arbeitgebenden sind verpflichtet, diesen Prozess systematisch durchzuführen und sicherzustellen, dass die sicherste verfügbare Alternative genutzt wird.

Einbindung der Fachkraft für Arbeitssicherheit und der Betriebsärztinnen und -ärzte

Fachkräfte für Arbeitssicherheit sowie Betriebsärztinnen und -ärzte unterstützen die Arbeitgebenden gemäß Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) bei der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen sowie sozialen und sanitären Einrichtungen. Ihre Aufgabe ist es, durch fachkundige Beratung dazu beizutragen, dass der Arbeitsschutz in allen betrieblichen Prozessen berücksichtigt wird und die Sicherheit der Beschäftigten gewährleistet ist.

Optimierungsmöglichkeiten

Das Arbeitsstättenrecht hat Vorrang vor dem Bauordnungsrecht und sollte frühzeitig in die Planung eingebunden werden. Arbeitgebende, Architekturschaffende und Sicherheitsfachkräfte müssen gemeinsam ein Nutzungskonzept und eine Gefährdungsbeurteilung erstellen. Eine klare Abstimmung der Fachabteilungen sowie die Einbindung von Arbeitsschutzanforderungen in Verträge sind essenziell, um Nachbesserungen und unnötige Risiken zu vermeiden.

„Kommunen und Betriebe sollten klare Regelungen zur rechtzeitigen Einbindung von Arbeitsschutzexperten und Beschäftigten bei Planungen und Beschaffungen treffen.“

Dies stellt sicher, dass der Arbeits- und Gesundheitsschutz von Anfang an Bestandteil aller Prozesse ist und mögliche Gefährdungen frühzeitig berücksichtigt werden.

Unser Angebot: Fachkundige Begleitung für sicheren und rechtskonformen Arbeitsschutz

Sie planen Umbau-, Erweiterungs- oder Neubeschaffungsmaßnahmen? Wir unterstützen Sie dabei, Arbeitsschutzanforderungen von Anfang an umfassend zu berücksichtigen und rechtssicher umzusetzen. Mit unserer Expertise unterstützen wir Sie dabei, sichere Arbeitsbedingungen zu schaffen, teure Nachbesserungen zu vermeiden und die Gesundheit und Zufriedenheit Ihrer Mitarbeitenden zu fördern.

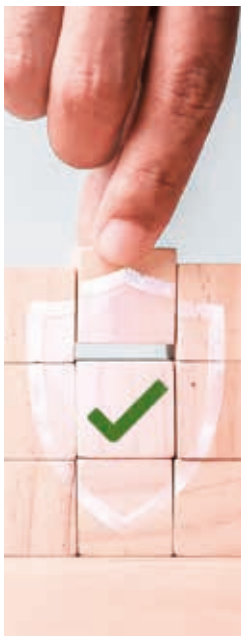


Unsere Leistungen im Überblick

- » **Beratung in der Planungsphase:** Wir prüfen Ihre Vorhaben auf die Einhaltung aller relevanten Arbeitsschutzvorgaben (z. B. Arbeitsstättenverordnung, Gefahrstoff- und Betriebssicherheitsverordnung).
- » **Einbindung von Arbeitsschutzverantwortlichen:** Unsere Fachkräfte für Arbeitssicherheit sowie Betriebsärztinnen und -ärzte stehen Ihnen bei der Planung, Abstimmung und Umsetzung zur Seite.
- » **Erstellung von Nutzungskonzepten:** Gemeinsam mit Ihnen entwickeln wir maßgeschneiderte Konzepte, die den Anforderungen Ihrer Arbeitsstätten und Arbeitsmittel gerecht werden.
- » **Unterstützung bei Gefährdungsbeurteilungen:** Wir beraten Sie bei der Erstellung und Aktualisierung von Gefährdungsbeurteilungen, um Risiken frühzeitig zu erkennen und geeignete Schutzmaßnahmen umzusetzen.
- » **Kommunikation und Abstimmung:** Wir fördern den Dialog zwischen Planungsbüros, Bauleitung, Arbeitgebenden und Nutzenden, um Missverständnisse und Planungsdefizite zu vermeiden.
- » **Begleitung bei Beschaffungsprozessen:** Wir sorgen dafür, dass Substitutionsprüfungen durchgeführt und sichere sowie ergonomische Arbeitsmittel und Betriebsstoffe ausgewählt werden.
- » **Schulungen und Unterweisungen:** Wir schulen Ihr Personal zu neuen Arbeitsmitteln, Gefährdungen und Schutzmaßnahmen, um einen sicheren Umgang sicherzustellen.

Ihre Vorteile

- » Sicherstellung der Einhaltung aller relevanten Arbeitsschutzregelungen
- » Vermeidung von Folgekosten durch frühzeitige Planung
- » Förderung von Sicherheit, Gesundheit und Zufriedenheit Ihrer Mitarbeitenden
- » maßgeschneiderte Lösungen, angepasst an Ihre individuellen Anforderungen
- » rechtliche Sicherheit und Minimierung von Haftungsrisiken



Lassen Sie uns gemeinsam sicherstellen, dass Ihr Projekt von Anfang an den höchsten Standards des Arbeits- und Gesundheitsschutzes entspricht. Kontaktieren Sie uns für ein unverbindliches Beratungsgespräch. Unsere Fachleute für Arbeits- und Gesundheitsschutz freuen sich darauf, Sie und Ihr Vorhaben zu unterstützen!



Kerstin Gospodar
 Telefon 0211 430 77 189
Kerstin.Gospodar@KommunalAgentur.NRW

Anne Kathrin Esser
 Telefon 0211 430 77 125
Anne_Kathrin.Esser@KommunalAgentur.NRW

Maike Böttcher
 Telefon 0211 430 77 212
Maike.Boettcher@KommunalAgentur.NRW

Til Hofmann
 Telefon 0211 430 77 169
Til.Hofmann@KommunalAgentur.NRW

Peter Viand
 Telefon 0211 430 77 163
Peter.Viand@KommunalAgentur.NRW

Nachhaltiges Bauen in Rheinbach

Neubau einer Feuerwehr mit dem
Ziel DGNB Gold

Mit der Stadt Rheinbach ebnet eine weitere Kommune in Nordrhein-Westfalen den Weg in Richtung nachhaltiges Planen und Bauen. Ein wesentlicher Schritt in diese Richtung ist nun mit dem Abschluss des Vergabeverfahrens von Projektsteuerungs- und Planungsleistungen für den Neubau der Feuerwache am Wolbersacker in Rheinbach unternommen worden. Die Investitionskosten für dieses Projekt belaufen sich auf rund 22 Millionen Euro.



Im hessischen Caldern wurde 2021 erstmals eine Feuerwache nach DGNB-Standard (Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen) errichtet und mit dem Gold-Zertifikat ausgezeichnet. Auch in Rheinbach soll der Neubau nun höchsten Anforderungen an ökologische, ökonomische und soziale Nachhaltigkeit gerecht werden, so wie es die politische Beschlusslage der Stadt vorgibt. Ziel ist es, öffentliche Gebäude umweltfreundlich und energieeffizient zu gestalten. Die neue Feuerwache in Rheinbach soll nicht zuletzt deshalb ein Vorzeigeprojekt für zukünftige Bauvorhaben in der Region sein, weil die Stadt sich dazu entschlossen hat, das Gebäude zum einen mindestens 14 Tage energieautark betreiben zu können und zum anderen nach dem DGNB-Standard Gold sowie nach dem QNG-System (Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude) auditieren und zertifizieren zu lassen.

Die Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen (DGNB) bewertet Gebäude ganzheitlich – also nicht nur nach ihrer Energieeffizienz, sondern auch nach Umweltwirkungen, Wirtschaftlichkeit, technischer Qualität sowie Nutzerkomfort. Eine Zertifizierung nach dem DGNB-System – insbesondere in Gold – stellt sicher, dass ein Bauwerk den hohen Anforderungen an nachhaltige Planung, Ausführung und Betrieb gerecht wird.

Nach wie vor muss in dieser Gebäudeklasse von einem Sonderweg gesprochen werden, denn in Deutschland sind bislang lediglich wenige Feuerwachen nach dem DGNB-System zertifiziert worden. Umso erfreulicher ist es, dass nun das Fundament für ein weiteres Projekt dieser Art gegossen wurde – im übertragenen Sinne, versteht sich, denn in Rheinbach beginnt jetzt zunächst die Planungsphase für die neue Feuerwache.



Der Weg zur nachhaltigen Beschaffung

Auf Grundlage des aktuellen Brandschutzbedarfsplans der Stadt Rheinbach wurde die Notwendigkeit einer neuen Feuerwache am Wolbersacker im Osten der Kernstadt identifiziert. Ein wesentlicher Aspekt wurde dabei von Beginn an mitgedacht: die Berücksichtigung und Umsetzung von Nachhaltigkeitsanforderungen an den Neubau öffentlicher Gebäude. Aufgrund einer entsprechenden Beschlusslage der Stadt Rheinbach war der Fahrplan klar: Es soll nachhaltig gebaut werden und dort, wo möglich, auf Holzbauweise zurückgegriffen werden und der Einsatz und die Erzeugung erneuerbarer Energien priorisiert werden. Einen besonderen Aspekt stellt hierbei die Vorgabe gemäß den Raum- und Flächenanforderungen dar, wonach die neue Feuerwache für mindestens 14 Tage energieautark betriebsfähig sein muss. Diese Anforderung trägt den zunehmenden klimatischen und infrastrukturellen Herausforderungen Rechnung und wurde als zentrales Planungsziel definiert.

Zur strukturierten Herangehensweise an diese komplexen Aufgabenstellungen wurde das Projekt in drei Lose gegliedert: Während die Lose eins und zwei die Projektsteuerung sowie die DGNB-Auditierung umfassten, wurden in Los drei die Planungsleistungen zusammengefasst.



Mehr Informationen zur Deutschen Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen (DGNB) unter:
www.dgnb.de

Vorbereitung und Gestaltung des Vergabeverfahrens

Unsere Fachleute übernahmen dabei die rechtliche und technische Begleitung für alle drei Lose im Rahmen des Vergabeverfahrens.

Nach einer intensiven und produktiven Startphase wurden die umfangreichen Vergabeunterlagen erstellt, um das sich anschließende Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb nach der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) optimal vorbereiten und durchführen zu können. Ein besonderer Fokus lag dabei auf der im Detail ausgearbeiteten Leistungsbeschreibung, die den Teilnehmenden einen ersten Eindruck von den zu erbringenden Planungsleistungen verschaffte und den Bietenden im weiteren Verlauf des Verfahrens als verlässliche Grundlage für ihre Erstangebote diente.

Der rechtliche Rahmen – das Rückgrat eines jeden Vergabeverfahrens – wurde in Form von verlässlichen und rechtssicheren Bewerbungs- und Vergabebedingungen erstellt. Darüber hinaus wurden bereits zu Beginn des Verfahrens präzise Vertragsbedingungen erarbeitet, um die rechtssichere Ausführung des Planungs- und Bauprojekts nicht dem Zufall zu überlassen. In enger Abstimmung mit der Stadt Rheinbach wurde somit ein zielgenaues Gesamtpaket an Vergabeunterlagen kreiert.

Nach der Auftragsveröffentlichung, wobei insgesamt 15 Teilnahmeanträge bei drei Losen ein reges Interesse der Auftragnehmerschaft bezeugten, wurden unter Anwendung von passenden Eignungs- und Auswahlkriterien schlussendlich die zwölf am besten geeigneten Unternehmen herausgefiltert und zur Abgabe eines Erstangebots aufgefordert.

Um die Angebote der Bietenden und die jeweilige Leistungsbeschreibung einander noch näher zu bringen, wurden Verhandlungsgespräche geführt, in welchen insbesondere auch die Leistungen der DGNB-Auditierung intensiv besprochen werden konnten. So konnte ein einheitliches Verständnis zwischen künftigen Auftraggebenden und potenziell künftigen Auftragnehmenden von dem erforderlichen Leistungsumfang erreicht werden.



Mehr Informationen zu dem Beratungsangebot der Genossenschaft KoPart eG unter:
www.KoPart.de



Seminar

Vergaberecht für Einsteiger – Vergaberecht meistern, rechtskonforme Vergabeverfahren sicherstellen

Grundzüge des Vergaberechts, nationale Verfahren, Einblick in Verfahren oberhalb des EU-Schwellenwerts, Praxisbeispiele

26. November 2025 in Düsseldorf

Weitere Informationen und Anmeldung unter folgendem [Link](#).





Von zentraler Bedeutung für das Gelingen des Verfahrens waren nicht zuletzt passende Zuschlagskriterien. Neben den von den bietenden Unternehmen einzureichenden Konzepten, welche angesichts des spezifischen Auftragsgegenstandes insbesondere auch die nachhaltige Umsetzung des Bauvorhabens beleuchten sollten, fanden zusätzlich zu den Verhandlungsgesprächen die Präsentationstermine statt, an welchen die Unternehmen ihre Kenntnisse und Fähigkeiten vor den kritischen Augen und Ohren einer Jury aus Stadtverwaltung und Freiwilliger Feuerwehr unter Beweis stellen konnten. Außerdem wurde den Bietenden die Gelegenheit geboten, etwaige Spezialqualifikationen des künftigen Projektteams mit engem Bezug zum Auftragsgegenstand nachzuweisen und auf diesem Wege noch einige entscheidende Punkte zu sammeln.

Anschließend an die Verhandlungsgespräche wurden die Ergebnisse ausgewertet. Die gewonnenen Erkenntnisse wurden zwischen der Stadt Rheinbach und unseren Fachleuten abgestimmt und in die finalen Versionen der Leistungsbeschreibung sowie der Ausführungsbedingungen umgesetzt. Die bietenden Unternehmen wurden daraufhin in einem letzten Schritt aufgefordert, ihre Endangebote auf Basis der neuen Vergabeunterlagen einzureichen.

Fazit und Ausblick

Am Ende dieses intensiven Prozesses stand das gewünschte Ergebnis: In jedem der drei Lose wurde das insgesamt wirtschaftlichste Angebot ermittelt und bezuschlagt. Die enge Zusammenarbeit zwischen der Stadt Rheinbach, der Freiwilligen Feuerwehr Rheinbach und uns hat dabei gezeigt, wie wichtig eine fundierte Planung und umfassende Beratung für den Erfolg eines solchen Projekts sein kann.

Mit dem Abschluss des Vergabeverfahrens kann nun die nächste wichtige Phase des Bauvorhabens beginnen. Das Projekt bildet einen wesentlichen Bestandteil der langfristigen Strategie zur Sicherstellung einer nachhaltigen und leistungsfähigen Gefahrenabwehr für die Stadt Rheinbach. Die angestrebte DGNB-Zertifizierung in Gold unterstreicht dabei den hohen Anspruch an Nachhaltigkeit und dient als Vorbild für zukünftige Bauvorhaben in Nordrhein-Westfalen und darüber hinaus.

Matthias Swoboda ist als zuständige Leitung Ihr Ansprechpartner bei der Stadt Rheinbach für das Fachgebiet Gebäudemanagement.

Matthias Swoboda
Telefon 02226 917 219
matthias.swoboda@stadt-rheinbach.de



Ihre Kontaktpersonen bei der Kommunal Agentur NRW sind **Florian Lutonin** und **Melina Shahd Almasri**.

Florian Lutonin
Telefon 0211 430 77 279
Florian.Lutonin@KommunalAgentur.NRW



Melina Shahd Almasri
Telefon 0211 430 77 234
Melina.Almasri@KommunalAgentur.NRW



Gefährdungsanalyse Waldbrand

Interaktive Analysen für Kommunen, Feuerwehren und Forstbehörden

Für praxistaugliche Gefährdungsanalysen soll zukünftig zwischen eher dauerhaften, raumbezogenen Einflussgrößen und dynamischen, lageabhängigen Faktoren unterschieden werden. Mit der Stadt Bad Laasphe und wichtigen Beteiligten unterstützen wir dabei, die entscheidenden Einflussgrößen in einer interaktiven Karte zu visualisieren.

Die Zunahme von Hitze- und Trockenphasen in den vergangenen Jahren hat auch in Nordrhein-Westfalen die Gefahr von Vegetations- und Waldbränden deutlich steigen lassen. Zukünftig ist mit weiteren Herausforderungen in diesen Bereichen zu rechnen. Das Ministerium des Inneren sowie das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen haben mit dem im August 2022 veröffentlichten gemeinsamen Papier „Waldbrandvorbeugung und Waldbrandbekämpfung in Nordrhein-Westfalen“ eine verbindliche Grundlage geschaffen.

Bestandteil dieses Konzeptes ist eine strukturierte Checkliste zur Quantifizierung der Gefährdung, die zwischen eher dauerhaften, raumbezogenen Einflussgrößen und dynamischen, lageabhängigen Faktoren unterscheidet. Kommunen, Feuerwehren und Forstbehörden können sich darauf bei Prävention, Bewertung und Bekämpfung stützen.





Pilotprojekt für eine interaktive Gefährdungsanalyse

Gemeinsam mit der Stadt Bad Laasphe wurden in einem Pilotprojekt diese Einflussgrößen definiert und grafisch in einer interaktiven Karte visualisiert. Zu Beginn des Projektes wurden Ziele, Zuständigkeiten und Meilensteine mit allen relevanten Akteurinnen und Akteuren abgestimmt. Neben der Stadt Bad Laasphe und der dortigen Feuerwehr waren Vertreterinnen und Vertreter von Wald und Holz NRW bzw. des zuständigen Regionalforstamtes, des Kreises sowie Waldbesitzende eingebunden.

Die eigentliche Gefährdungsanalyse fußt auf einer Rasterung des gesamten Stadtgebietes in Planquadrate von 500 mal 500 Meter. Diese feinmaschige Unterteilung erlaubt eine differenzierte Betrachtung der Waldflächen und ihrer jeweiligen Standortbedingungen. Für jedes Planquadrat wurden georeferenzierte Informationen zu Infrastruktur, Topografie mit Hangneigung und Exposition, aufstehendem Waldbestand, vorherrschender Bodenauflage, Erschließung



und Zuwegung, Löschwasserversorgung sowie der Entfernung zum nächsten Feuerwehrstandort zusammengeführt. Wo sinnvoll und verfügbar wurde die Datengrundlage um Rettungspunkte Forst, bekannte Problemstellen, touristische Hotspots oder weitere Hinweise aus der örtlichen Praxis ergänzt (s. Abb. 1).

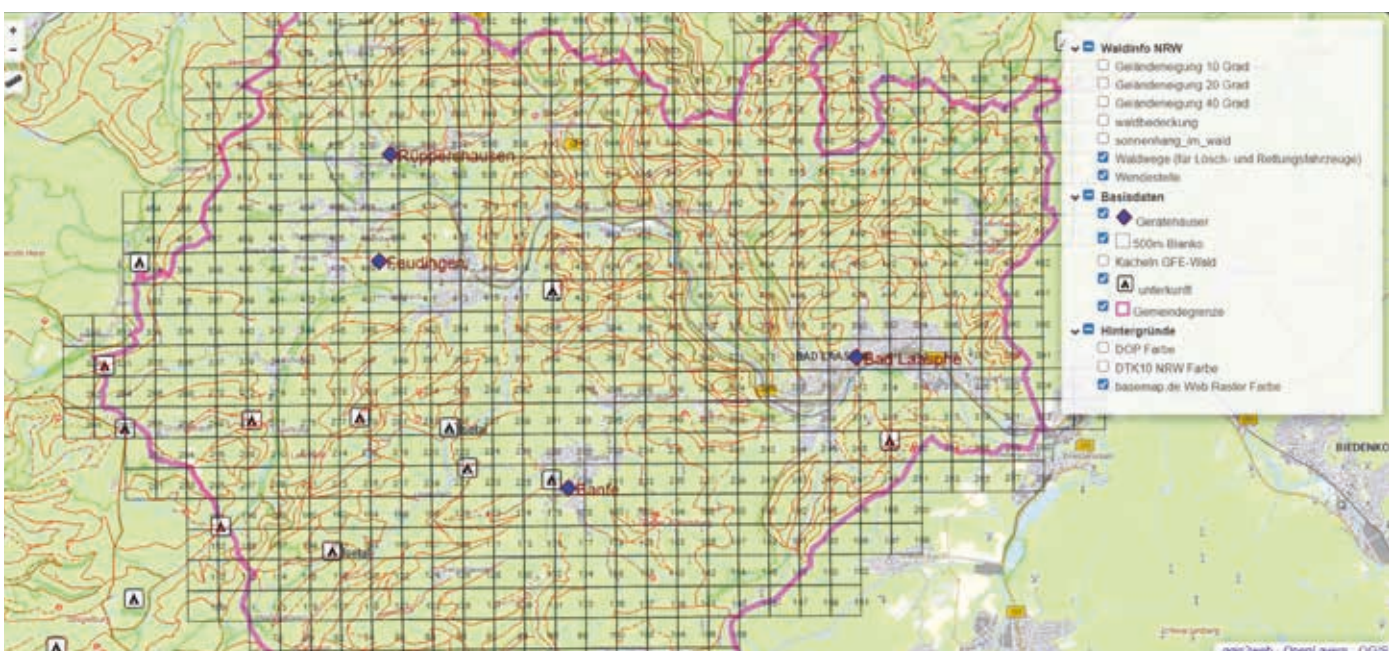


Abb. 1: Rasterung des gesamten Stadtgebietes in Planquadrate von 500 mal 500 Meter



Wichtig sind bei der Erarbeitung die Ertüchtigung und Markierung nutzbarer Saugstellen, die Sicherung ausreichender Löschwasservorräte durch dezentrale Behälter oder Zisternen, die Pflege und Klassifizierung von Forstwegen einschließlich Wende- und Ausweichflächen sowie die eindeutige Kennzeichnung und Hinterlegung von Rettungspunkten Forst in den Einsatzunterlagen.

In der Ausbildung können modulare Fortbildungen zur Vegetations- und Waldbrandbekämpfung an Bedeutung gewinnen, in denen sicherheitsrelevante Grundsätze, taktische Vorgehensweisen im Gelände und die Führung von Einsatzabschnitten geschult werden. Regelmäßige Begehungen, Planspiele und bereichsübergreifende Übungen mit Nachbarwehren, Forst und Kreis können das gemeinsame Lageverständnis vertiefen. Flankierend sind saisonale Öffentlichkeitsarbeit, zielgerichtete Beschilderung an Hotspots und – je nach Gefahrenlage – temporäre Nutzungsbeschränkungen geeignet, die Waldbrandgefahr zu senken.

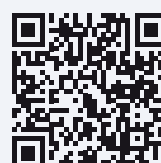
Von Leitlinien zu klaren Maßnahmen für Bad Laasphe

Die Gefährdungsanalyse Waldbrand für die Stadt Bad Laasphe zeigt, wie sich die landesweiten Leitlinien mit georeferenzierten Daten und örtlicher Expertise zu einem praxistauglichen Steuerungsinstrument verbinden lassen. Die feinkörnige Betrachtung, die transparente Bewertung der statischen Faktoren und die Ampelklassifizierung schaffen Klarheit über Schwerpunkträume und Handlungsbedarfe. Daraus resultieren passgenaue Maßnahmen für Vorsorge, Ausbildung, Ausstattung und Infrastruktur, die in den bestehenden Strukturen der Brandschutz- und Löschwasserbedarfsplanung verankert werden können.

Unsere Kollegen **Christoph Müller** und **Franz Josef Grae** unterstützen Sie gerne beim Aufbau solcher praxistauglicher Gefährdungsanalysen.



Christoph Müller
Telefon 0211 430 77 166
[Christoph.Mueller@](mailto:Christoph.Mueller@KommunalAgentur.NRW)
[KommunalAgentur.NRW](https://www.kommunalagentur.nrw)



Franz Josef Grae
Telefon 0211 430 77 207
[Franz-Josef.Grae@](mailto:Franz-Josef.Grae@KommunalAgentur.NRW)
[KommunalAgentur.NRW](https://www.kommunalagentur.nrw)



Gemeinsam stärker handeln

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung als Instrument der interkommunalen Zusammenarbeit

Die interkommunale Zusammenarbeit ist für viele Städte und Gemeinden ein großer Gewinn und ein fester Bestandteil der kommunalen Praxis. Sie bietet zahlreiche Chancen, um Ressourcen zu bündeln und Synergieeffekte zu nutzen.

■ Herausfordernd sind insbesondere zu Beginn solcher Kooperationen das hohe Maß der erforderlichen Kommunikation und die Bereitschaft, Kompetenzen zu verlagern. Da Kommunalverwaltungen in diese Herausforderungen gut hineinwachsen können, bietet sich für den Start von interkommunalen Kooperationen die Rechtsform der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung an.

Anders als zum Beispiel mit der Anstalt des öffentlichen Rechts als gemeinsamen Kommunalunternehmen, mit dem Zweckverband oder mit der interkommunalen GmbH wird mit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung kein selbständiges Rechtssubjekt geschaffen und der Rahmen der Zusammenarbeit kann einem Vertrag gleich sehr individuell gestaltet werden. Für die öffentlich-rechtliche Vereinbarung spricht auch der verhältnismäßig geringe Anfangsaufwand. Erforderlich ist lediglich die Erarbeitung des Vereinbarungstextes mit allen Modalitäten sowie die Abstimmung mit dem Kreis.



Rechtliche Grundlagen interkommunaler Zusammenarbeit

Die in den §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) geregelte öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag, den nur Gemeinden oder Gemeindeverbände miteinander abschließen können. Gegenstand des Vertrages ist, dass eine Gemeinde Aufgaben der anderen Gemeinde wahrnimmt.

Der Vereinbarungstext sollte sorgfältig geplant und mit klaren Regelungen gestaltet werden. Sensible Fragen sind zum Beispiel die Verteilung von Kostenanteilen oder Personalressourcen.

Zu einer sorgfältigen Planung gehört die Vorabprüfung von entscheidenden Prämissen. So stellen sich zum Beispiel bei der Gestaltung interkommunaler Gewerbegebiete Fragen bezüglich der Wirkung der Umverteilung von Gewerbesteuern auf Schlüsselzuweisungen.



Unsere Sachbereichsleiterin für den Bereich Personal und Organisation, **Cornelia Löbhard-Mann**, ist Ihre Ansprechpartnerin für Fragen zu Interkommunales.NRW.

Ausführliche und klare Regelungen sollten insbesondere zu Art, Umfang, Abruf, Prioritäten, zeitlichen Grenzen etc. der jeweiligen Kooperationsleistungen getroffen werden.

Folgende Fragen sind unter anderem im Rahmen der Vereinbarung zu klären:

- » Abruf der Leistung, wie weit im Voraus?
- » Welche zusätzlichen Informationen werden benötigt?
- » Wie viel Zeit bleibt den leistenden Kooperierenden zur Erfüllung?
- » Sind die Anforderungen an die Kostenrechnung, zum Beispiel Einbezug von Overhead- und Verwaltungsgemeinkosten geregelt?
- » Wie sind Gewährleistungsansprüche durchzusetzen?
- » Welche personalrechtliche Ausgestaltung ist erforderlich?

Ist die Geltungsdauer der Vereinbarung nicht befristet oder beträgt die Frist mehr als 20 Jahre, muss sie bestimmen, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Form sie von einer Seite gekündigt werden kann.



Das Portal Interkommunales.NRW bietet eine Plattform zum Austausch, um interkommunale Zusammenarbeit in der Region zu fördern und zu unterstützen:

www.interkommunales.nrw

Die Gestaltung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung hängt im Übrigen sehr von der konkreten Fallgestaltung ab. Über die im Auftrag des Landes NRW betriebene Plattform Interkommunales.NRW bündelt die Kommunal Agentur NRW individuelle Erfahrungen der Städte und Gemeinden in NRW. Dort sind auch beispielhafte öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zu finden, in denen die Wahrnehmung verschiedener Aufgaben interkommunal übernommen wird.

Delegation oder Mandat

Im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind zwei Varianten denkbar. Zum einen kann die Aufgabe vollständig übernommen werden (Delegation) oder es wird lediglich die Durchführung der Aufgabe übertragen (Mandat).

Bei der Delegation wird die übernehmende Gemeinde in vollem Umfang allein zuständig und damit verantwortlich für die Durchführung der Aufgabe, sodass auch Hoheitsbefugnisse – wie der Erlass von Satzungen – auf die übernehmende Gemeinde übergehen.

Im Fall des Mandats wird die übernehmende Gemeinde lediglich als Erfüllungsgehilfin eingeschaltet, sodass die übertragende Gemeinde weiterhin Aufgabeträgerin bleibt und zum Beispiel auch alle Satzungsbefugnisse behält und gegenüber ihren Bürgerinnen und Bürgern selbst tätig bleibt.



Viola Wallbaum unterstützt Sie bei der Gestaltung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

Rechtsgrundlage für die Bewertung dieser Frage ist § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG). Sie ist insofern momentan noch nicht virulent, als die Städte und Gemeinden nach Einführung des § 2b UStG gegenüber der Finanzverwaltung erklären konnten, dass sie die Neuregelung erst für Leistungen ab Ablauf einer Übergangsfrist anwenden möchten. Eine solche Erklärung haben nach diesseitiger Kenntnis alle Städte und Gemeinden in NRW abgegeben. Die gesetzliche Übergangsfrist ist immer wieder verlängert worden. Eine erneute Verlängerung um zwei Jahre läuft derzeit bis zum 31.12.2026.

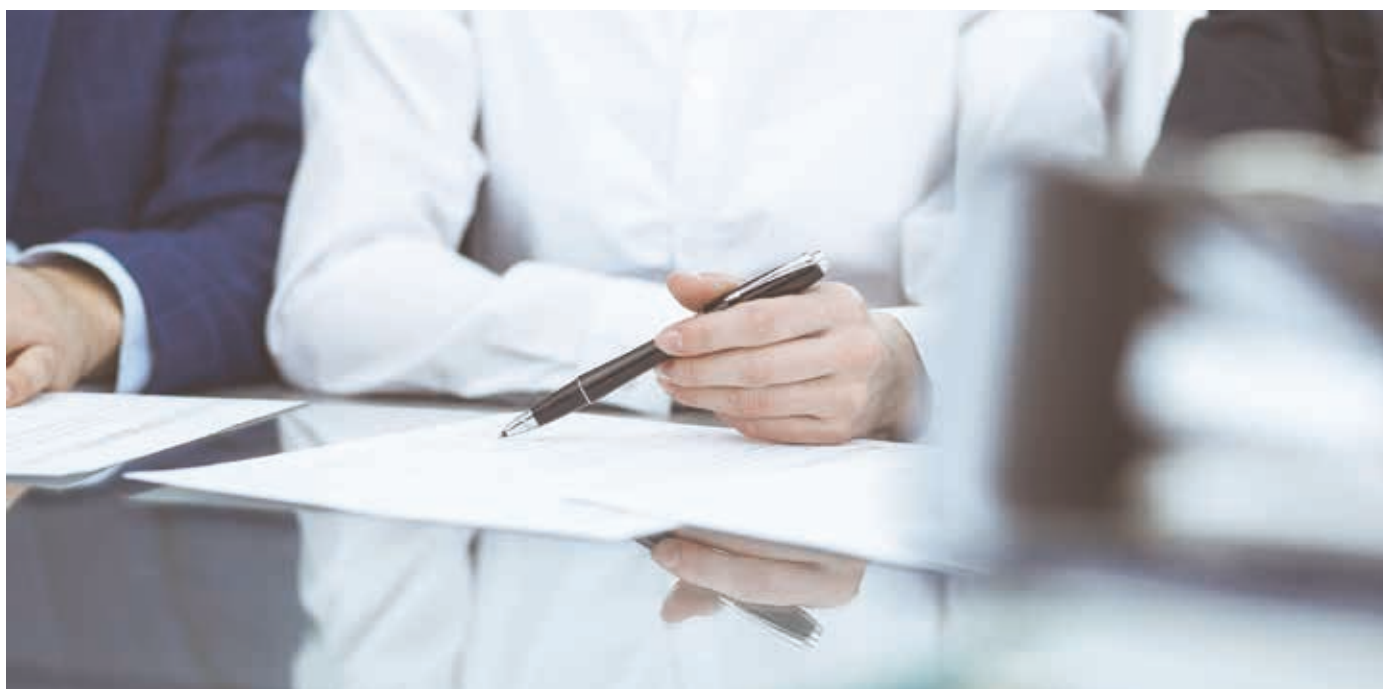
Wenn dann § 2b UStG zur Anwendung kommt, müsste also für die öffentlich-rechtliche Vereinbarung beantwortet werden, ob dem jeweiligen Leistungserbringenden die Leistung tatsächlich selbst im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegt. Unter Fachleuten gilt dieses Ergebnis derzeit jedenfalls für eine Aufgabenübertragung (Delegation) als abgesichert.

Umsatzsteuerpflicht

Insbesondere in der Variante der Mandatierung stellt sich die Frage nach der Umsatzsteuerbarkeit der im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ausgetauschten Leistungen. Dies liegt daran, dass im Wege des Mandats keine Aufgabenübertragung, sondern lediglich eine Aufgabenerfüllung vereinbart wird.

Vergaberecht

Eine vergaberechtsfreie Zusammenarbeit ist auf der Grundlage des § 108 Abs. 6 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) als gegeben anzusehen, wenn die öffentlich-rechtliche Vereinbarung der öffentlichen Aufgabenerfüllung aller Parteien dient und durch eine aufgabenorganisatorische Kooperation eine optimierte Erfüllung im Hinblick auf die den Gemeinden obliegenden öffentlichen Aufgaben sichergestellt wird.





Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat in seiner Entscheidung vom 28.05.2020 (Az. C-796/18) entschieden, dass Kommunen grundsätzlich ohne Ausschreibung zusammenarbeiten dürfen, sofern diese Tätigkeiten zur wirksamen Erfüllung öffentlicher Aufgaben beitragen. In seinem Urteil vom 04.06.2020 (Rs. C-429/19) hat der EuGH klargestellt, dass zu einer Zusammenarbeit in diesem Sinn ein „kooperatives Konzept“, also ein Zusammenwirken aller Parteien, gehört. Aus diesen Gründen sollte eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung kooperative Elemente insofern enthalten, als jede Beteiligte einen für die Vereinbarungspartner nutzbaren Leistungsteil (und sei er noch so gering) erbringt.

Verfahren

Gemäß § 24 Abs. 1 GkG NRW haben kreisangehörige Gemeinden den Kreis rechtzeitig zu unterrichten, wenn sie mit Gemeinden oder Gemeindeverbänden außerhalb des Kreises Verhandlungen führen, um mit ihnen eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu treffen. Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 GkG NRW bedarf die Vereinbarung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Zuständig für die Genehmigung ist gemäß § 29 Abs 4 GkG NRW die Bezirksregierung, zu deren Bezirk die Körperschaft gehört oder in deren Bezirk die Körperschaft ihren Sitz hat, die die wesentlichen Aufgaben oder Aufgabenteile für die anderen Beteiligten übernimmt oder durchführt, wenn

- » eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband eines anderen Landes beteiligt ist,
- » Kreise oder kreisfreie Städte beteiligt sind,
- » ein Gemeindeverband beteiligt ist, zu dessen Mitgliedern Kreise oder kreisfreie Städte, der Bund oder das Land gehören.

In allen übrigen Fällen ist die Landrätin oder der Landrat zuständig, zu deren bzw. dessen Bezirk die Körperschaft gehört oder in deren bzw. dessen Bezirk die Körperschaft ihren Sitz hat, die die Aufgabe für die anderen Beteiligten übernimmt oder durchführt.

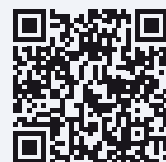
Die Vereinbarung wird frühestens am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam.

„Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass die Gestaltung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sorgfältig und unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren erfolgen sollte.“



*Zögern Sie bitte nicht, uns zu kontaktieren, um weitere Informationen und Beratung zu erhalten. Ihre Ansprechpartnerin zum Thema öffentlich-rechtliche Vereinbarung bei uns ist **Viola Wallbaum**. Wenden Sie sich gerne an **Cornelia Löbhard-Mann** bei Fragen zur Plattform Interkommunales.NRW.*

Viola Wallbaum
Telefon 0211 430 77 280
Viola-Wallbaum@KommunalAgentur.NRW



Cornelia Löbhard-Mann
Telefon 0211 430 77 123
Cornelia.Loebhard-Mann@KommunalAgentur.NRW



Neue Spielräume im Vergaberecht

Was ändert sich durch § 75a GO NRW ab 2026?

Ab dem 1. Januar 2026 tritt in Nordrhein-Westfalen eine bedeutende gesetzliche Änderung in Kraft: Die Neufassung des § 75a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hebt die bisher verpflichtende Anwendung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) für Liefer- und Dienstleistungen sowie der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A, Abschnitt 1) durch den Wegfall der Kommunalen Vergabegrundsätze für kommunale Auftraggeber in der Unterschwelle auf. Diese Änderung stellt einen Paradigmenwechsel für das kommunale Vergabewesen dar – mit weitreichenden Folgen für die Praxis.

Herkunft der Anwendungspflicht

Die Vorgaben der UVgO sowie des Abschnitts 1 der VOB/A galten als fest etablierter Ordnungsrahmen für transparente, wirtschaftliche und diskriminierungsfreie Vergabeverfahren der Kommunen im Unterschwellenbereich. Die Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften wurde durch das kommunale Haushaltsrecht vorgegeben. Maßgeblich ist hierbei der Runderlass „Vergabegrundsätze für Gemeinden gemäß § 26 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen“ (KomHVO NRW; vormals § 25 KomHVO NRW) vom 28.08.2018. Dieser Erlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (nun MHKBD NRW) legt als „Kommunale Vergabegrundsätze“ verbindlich fest, welche vergaberechtlichen Bestimmungen bei der Mittelverwendung anzuwenden sind.

Wegfall der Anwendungspflicht

Mit dem Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen, beschlossen durch den nordrhein-westfälischen Landtag vom 10. Juli 2025, wird über den Artikel 1 d) der § 75a Gemeindeordnung (GO) NRW nach dem § 75 GO NRW eingefügt.



Ausschreibungen



Auszug aus dem Änderungsgesetz vom 10.07.2025: § 75a Allgemeine Vergabegrundsätze

(1) Die Gemeinde hat die Vergabe von öffentlichen Aufträgen vorbehaltlich anderweitiger Rechtsvorschriften wirtschaftlich, effizient und sparsam unter Beachtung der Grundsätze von Gleichbehandlung und Transparenz zu gestalten. Dies gilt auch bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen, deren geschätzter Auftrags- oder Vertragswert ohne Umsatzsteuer unterhalb der jeweils geltenden Schwellenwerte nach § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245) in der jeweils geltenden Fassung liegt. Die Geltung höherrangiger Vorschriften sowie der Vorschriften für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, deren geschätzter Auftrags- oder Vertragswert die in Satz 2 genannten Schwellenwerte erreicht, bleibt unberührt.

(2) Die Gemeinde darf Regelungen, die die Durchführung von Vergaben einschränken, nur durch den Beschluss einer Satzung erlassen.

Mit der Neuregelung des § 75a GO NRW entfällt diese gesetzliche Bindung an die bisherigen Vergabebestimmungen des MHKDB NRW. Kurzum: § 26 KomHVO NRW wird in Gänze gestrichen. Kommunen erhalten damit künftig mehr Autonomie bei der Gestaltung ihrer Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte. Die Abschaffung der verbindlichen Anwendungspflicht wird damit begründet, dass den Kommunen als eigenverantwortlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts ausreichendes Vertrauen in die Fähigkeit zur rechtskonformen und sparsamen Mittelverwendung entgegengebracht wird.

Zielsetzung der Reform

Die Landesregierung verfolgt mit dieser Änderung der Vergabebestimmungen für Kommunen das Ziel, die kommunale Selbstverwaltung zu stärken und den Gestaltungsspielraum der Kommunen im Bereich der Beschaffung zu erweitern. Gleichzeitig soll die administrative Belastung reduziert und eine praxisnähere Handhabung im Vergabeverfahren ermöglicht werden.

Dabei bleibt die Einhaltung der Grundsätze des öffentlichen Vergaberechts über das Haushaltsrecht – insbesondere Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit, Transparenz und Gleichbehandlung – weiterhin verpflichtend. Die Neuregelung bedeutet also keine Abkehr vom Vergaberecht, sondern vielmehr eine Flexibilisierung der methodischen und verfahrensrechtlichen Vorgaben.





Chancen und Herausforderungen für die kommunale Praxis

Mit dem Wegfall der bindenden Anwendung der UVgO und der VOB/A Abschnitt 1 eröffnet sich für die Kommunen die Möglichkeit, eigene, auf ihre Bedürfnisse zugeschnittene Vergabegrundsätze zu entwickeln. Hierzu können kommunale Vergaberichtlinien, Handlungsempfehlungen oder Rahmenvorgaben auf Ebene der kommunalen Spitzenverbände oder der Landesregierung beitragen.

In diesem Zusammenhang haben die kommunalen Spitzenverbände in enger Zusammenarbeit mit der Kommunal Agentur NRW GmbH für die Kommunen eine Mustersatzung erstellt. Diese Mustersatzung soll als Orientierung und Hilfestellung bei der Durchführung von Vergabeverfahren dienen und sicherstellen, dass weiterhin alle relevanten rechtlichen Grundsätze eingehalten werden. Kommunen können die Mustersatzung nutzen, um ihre eigenen Vergabeverfahren an die neuen Regelungen anzupassen und gleichzeitig für mehr Rechtsklarheit und Transparenz zu sorgen. Dabei sollen die Verfahrensvorschriften der UVgO für Liefer- und Dienstleistungen und die VOB/A 1. Abschnitt nicht zur Anwendung kommen. Vielmehr sind die Regelungen zur Wahrung der vergaberechtlichen Grundsätze klar und verständlich in kurzer Form dargestellt.

Diese neu gewonnene Gestaltungsfreiheit bringt jedoch auch Verantwortung mit sich: Kommunen sind nun mehr denn je gefordert, transparente und überprüfbare Verfahren sicherzustellen. Auch Aspekte der Korruptionsprävention und der Nachprüfbarkeit von Vergabeentscheidungen müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Die freiwillige Fortgeltung der bekannten Vergabeordnungen oder modifizierter Regelungen auf kommunaler Ebene ist daher vielfach sinnvoll und empfehlenswert.

Ausblick in der Vergabepaxis in NRW

Die Änderung des § 75a GO NRW ist Teil einer größeren Entwicklung hin zu mehr Flexibilität bei kommunalen Beschaffungsvorhaben. Es ist zu erwarten, dass sich in der Praxis eine gewisse Vielfalt an Vergabeverfahren herausbilden wird, abhängig von Größe, Struktur und Ressourcen der jeweiligen Kommune.

Gleichzeitig dürfte die neue Rechtslage auch zu einem intensiveren Erfahrungsaustausch zwischen Kommunen führen. Schulungsangebote, praxisnahe Handreichungen und Musterregelungen können dabei helfen, Unsicherheiten zu reduzieren und rechtssichere sowie effiziente Verfahren zu etablieren.

Auch wenn die Neuregelung auf Landesebene zunächst Fragen aufwirft, bietet sie den Kommunen die Chance, das Vergaberecht bürgernäher, unbürokratischer und zielgerichteter zu gestalten. Die kommunale Selbstverwaltung gewinnt damit nicht nur an Spielraum, sondern auch an Verantwortung. Kommunen müssen sicherstellen, dass ihre Vergabeverfahren nachvollziehbar, rechtssicher und korruptionsfrei bleiben. Die freiwillige Anwendung bewährter Regelungen – etwa in angepasster Form – kann dabei helfen.

Die neue Rechtslage ist ein Schritt in Richtung mehr Eigenverantwortung – und eine Einladung, Vergabeverfahren neu zu denken. Mit der Mustersatzung haben wir gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden diesen Schritt gewagt.

Wir begleiten Sie gerne auf Ihrem Weg zur Umsetzung und Anwendung der Satzung in Ihrer Kommune.

Aktuelle Gesetzesinitiativen zur Vergabereform auf Bundesebene

Auch auf Bundesebene soll es zukünftig Veränderungen und Erleichterungen in der Beschaffungspraxis geben. Die Bundesregierung hat am 6. August 2025 den Entwurf für ein Gesetz zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge, dem sogenannten Vergabebeschleunigungsgesetz, beschlossen.

Ziel der Ausarbeitung des Entwurfes des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie ist eine tiefgreifende Reform des nationalen Vergaberechts über den EU-Schwellenwerten – mit klaren Schwerpunkten auf Bürokratieabbau, Digitalisierung und Mittelstandsfreundlichkeit.

Fazit

Während auf Landesebene mit dem neuen § 75a GO NRW und der Streichung des § 26 KomHVO NRW klare rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen wurden, bleibt die Umsetzung auf Bundesebene noch offen – doch gerade für Kommunen könnte sich hier ein echter Wendepunkt abzeichnen: Weniger Bürokratie, mehr digitale Effizienz und spürbare Entlastung bei der täglichen Vergabep Praxis auch in den überschwelligigen Vergabeverfahren – das ist die Chance, öffentliche Beschaffung praxisnah und zukunftsfähig zu gestalten.

„Weniger Bürokratie, mehr digitale Effizienz und spürbare Entlastung bei der täglichen Vergabep Praxis auch in den überschwelligigen Vergabeverfahren: Das ist die Chance, öffentliche Beschaffung praxisnah und zukunftsfähig zu gestalten.“

Kurz und knapp: die Kernpunkte der Reform

- » **Direktvergabegrenze erhöht:** Die Wertgrenze für Direktvergaben des Bundes steigt von 15.000 Euro auf 50.000 Euro. Dies entlastet die Verwaltung erheblich und schafft Kapazitäten für komplexere Beschaffungsvorhaben.
- » **Digitalisierung vorantreiben:** Nachweis- und Dokumentationspflichten werden reduziert, Vergabe- und Nachprüfungsverfahren digitalisiert. Der Verzicht auf das Vier-Augen-Prinzip bei elektronisch eingereichten Angeboten (§ 55 VgV) ist ein weiterer Schritt zur Automatisierung und Effizienzsteigerung.
- » **Mittelstand stärken:** Der Grundsatz der mittelstandsfreundlichen Vergabe bleibt erhalten. Gleichzeitig werden gezielte Maßnahmen ergriffen, um die Beteiligung von KMU, Start-ups und innovativen Unternehmen zu fördern, etwa durch erleichterte Anforderungen an Unternehmensalter und Umsatzhistorie sowie die stärkere Berücksichtigung von Nebenangeboten.
- » **Sonderregelungen für Infrastrukturprojekte:** Durch eine eng begrenzte Ausnahme vom Losgrundsatz können Investitionen aus dem Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaschutz“ beschleunigt umgesetzt werden – ohne den Mittelstand auszuschließen.
- » **Effizientere Nachprüfungsverfahren:** Die aufschiebende Wirkung bei Beschwerden gegen Entscheidungen der Vergabekammer entfällt, sofern der öffentliche Auftraggeber in erster Instanz obsiegt. Dies verhindert jahrelange Verzögerungen bei der Auftragsvergabe.
- » **Nachhaltigkeit flexibel gestalten:** Auf verpflichtende Vorgaben zur nachhaltigen Beschaffung wird verzichtet. Stattdessen wird eine Verordnungsermächtigung geschaffen, um klimafreundliche Beschaffungsvorgaben separat zu entwickeln.

Helene Geerkens
Telefon 0211 430 77 270
Helene.Geerkens@KommunalAgentur.NRW



Das dynamische Beschaffungssystem

Ein modernes Instrument für öffentliche –
sich wiederholende – Aufträge



Dieses vollelektronische zweistufige Verfahren als moderne Variante des nicht offenen Verfahrens ermöglicht es öffentlichen Auftraggebern, marktübliche Leistungen schnell und unkompliziert zu beschaffen. Dabei eignet sich das System für Beschaffungsbedarfe, die regelmäßig abgedeckt werden müssen.

Der Prozess beginnt mit der Einrichtung und Bekanntmachung des Systems. Die öffentlichen Auftraggeber veröffentlichen eine europaweite Auftragsbekanntmachung, die eine breite Beteiligung und maximale Transparenz gewährleistet. Dies ist der erste Schritt zu einer dynamischen und flexiblen Beschaffung.

Während der gesamten Gültigkeitsdauer des Systems können interessierte Unternehmen ihre Teilnahme und Eignung durch vorläufige Angebote und den Nachweis ihrer Eignung beantragen. So wird sichergestellt, dass nur die besten und geeignetsten Anbietenden zugelassen werden.

Das dynamische Beschaffungssystem (DBS) kann in verschiedene Kategorien von Waren, Bauleistungen oder Dienstleistungen unterteilt werden, wobei für jede Kategorie spezifische Eignungskriterien gelten. Dadurch ist eine präzise und zielgerichtete Beschaffung möglich. Zugelas-

sene Bewerbende werden für jede einzelne Auftragsvergabe zur Angebotsabgabe aufgefordert. Die konkrete Beschreibung der benötigten Leistung erfolgt in den Einzelvergaben. Dies dient der Sicherstellung einer maßgeschneiderten und bedarfsgerechten Beschaffung.

Nach einer erneuten vereinfachten Vergabebekanntmachung werden die Einzelaufträge auf Grundlage der aktualisierten endgültigen Angebote der als geeignet ausgewählten Teilnehmenden vergeben. Dies garantiert, dass nur die besten Angebote berücksichtigt werden.



Rechtliche Sicherheit und Transparenz

Während § 120 Abs. 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) nur den Begriff des DBS definiert, regeln § 22 bis § 24 Vergabeverordnung (VgV) die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens. § 22 VgV beschäftigt sich zunächst mit den Grundsätzen des DBS. So können nach § 22 Abs. 1 VgV öffentliche Auftraggeber ein DBS für die Beschaffung marktüblicher Leistungen nutzen. Dies bedeutet, dass das System für Produkte und Dienstleistungen verwendet wird, die auf dem Markt allgemein verfügbar sind und den Anforderungen des Auftraggebers entsprechen. Nach § 22 Abs. 2 VgV finden bei der Auftragsvergabe über ein DBS die Vorschriften für das nicht offene Verfahren Anwendung, wobei die Regelungen der § 22, § 23 und 24 VgV den allgemeinen Regelungen zum nicht offenen Verfahren vorgehen. Dies stellt sicher, dass das Verfahren transparent und wettbewerbsorientiert bleibt. § 22 Abs. 3 VgV legt fest, dass ein DBS ausschließlich mithilfe elektronischer Mittel eingerichtet und betrieben wird, über elektronische Plattformen für die Bekanntmachung, Angebotsabgabe und Kommunikation.

In § 22 Abs. 4 und 5 VgV werden die Grundsätze der Offenheit und Gleichbehandlung beschrieben. Das System steht insbesondere während seiner gesamten Laufzeit allen Bietenden offen, die die festgelegten Eignungskriterien erfüllen. Es gibt keine Begrenzung der Anzahl der zugelassenen Bewerbenden, was den Wettbewerb fördert. Der Zugang zu einem DBS ist für alle Unternehmen kostenlos. Dies senkt die Eintrittsbarrieren und ermöglicht eine breite Teilnahme.

§ 23 VgV knüpft an diese Grundsätze an und regelt den Betrieb des Systems, einschließlich der Bekanntmachungspflichten und der Anforderungen an die Vergabeunterlagen. So heißt es in § 23 Abs. 1 VgV zunächst, dass öffentliche Auftraggeber in der Auftragsbekanntmachung angeben müssen, dass ein DBS genutzt und für welchen Zeitraum es betrieben wird. Abs. 2 gibt vor, dass öffentliche Auftraggeber die Europäische Kommission über Änderungen der Gültigkeitsdauer informieren müssen. Dies erfolgt nach den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 – demnach über den Datenaustauschstandard eForms.

Verpflichtung zur Nutzung von Standardformularen

Öffentliche Auftraggeber sind verpflichtet Standardformulare zu verwenden, wenn sie Bekanntmachungen im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe veröffentlichen. Dies betrifft insbesondere auch die Bekanntmachung von Änderungen der Gültigkeitsdauer eines DBS.

Arten von Standardformularen:

» Bekanntmachung über das Bestehen eines DBS:

Dieses Formular wird verwendet, um die Einrichtung und die Gültigkeitsdauer eines DBS bekannt zu machen.

» Bekanntmachung über Änderungen:

Dieses Formular wird verwendet, um Änderungen der Gültigkeitsdauer oder anderer wesentlicher Merkmale eines DBS zu melden (sog. Standardformular 2).

§ 23 Abs. 3 VgV gibt Mindestinhalte des Beschaffungsvorhabens vor. In den Vergabeunterlagen müssen mindestens die Art und die geschätzte Menge der zu beschaffenden Leistung sowie alle erforderlichen Daten des DBS angegeben werden. Die zu beschaffende Leistung ist also zumindest einer bestimmten Leistungsart zuzuordnen und die voraussichtlich abzurufende Menge ordnungsgemäß zu schätzen. In Betracht kommen Leistungen wie Waren oder Dienstleistungen, die direkt am Markt verfügbar sind. Darunter fallen Massenverbrauchsgüter wie Hygieneprodukte, Büromaterial oder Lebensmittel. Leistungen, die nicht klar durchverkehrsübliche Bezeichnungen beschrieben werden können, wie gemischte Leistungen, die Liefer-, Dienst- und Bauleistungen umfassen, sind für das DBS ungeeignet.

Eine Besonderheit stellt auch die Untergliederung der Leistung in Kategorien dar, mit dem sich der § 23 Abs. 4 VgV beschäftigt. Wenn das DBS in Kategorien von Leistungen untergliedert wurde – und dies liegt im Ermessen des öffentlichen Auftraggebers – müssen die objektiven Merkmale jeder Kategorie in den Vergabeunterlagen angegeben werden.

Es gibt keine direkte Pflicht zur Aufteilung eines DBS in Kategorien gemäß § 23 VgV. Allerdings kann die Berücksichtigung des Mittelstandsschutzes und die allgemeinen Regelungen zur Losaufteilung im Vergaberecht dazu führen, dass öffentliche Auftraggeber eine solche Aufteilung vornehmen, um die Teilnahme von kleinen und

mittleren Unternehmen zu fördern. Haben die öffentlichen Auftraggebenden Kategorien festgelegt, so müssen sie gemäß § 23 Abs. 5 VgV für jede Kategorie die Eignungskriterien gesondert festlegen. § 23 Abs. 6 VgV verweist für die Angebotsabgabe sodann auf allgemeine Vorschriften des § 16 Abs. 4 VgV zum nicht offenen Verfahren und § 51 Abs. 1 VgV mit der Maßgabe, dass die zugelassenen Bewerbenden für jede einzelne Auftragsvergabe gesondert zur Angebotsabgabe aufgefordert werden müssen. Wenn das System in Kategorien untergliedert ist, werden alle für die entsprechende Kategorie zugelassenen Bewerbenden aufgefordert, ein Angebot zu unterbreiten. Damit müssen öffentliche Auftraggebende alle zugelassenen Bewerbenden zur Angebotsabgabe auffordern.

Besonderheiten gibt es auch bei den Fristen in diesem Verfahren. Das Verfahren soll durch die Vorgabe möglichst kurzer Mindestfristen zügig durchgeführt werden. So beträgt nach § 24 Abs. 1 VgV die Mindestfrist für den Eingang der Teilnahmeanträge 30 Tage ab dem Tag nach der Absendung der Auftragsbekanntmachung. Nach der ersten Aufforderung zur Angebotsabgabe gelten keine weiteren Fristen für Teilnahmeanträge. Daran angeknüpft haben öffentliche Auftraggebende nach § 23 Abs. 2 VgV die eingegangenen Anträge grundsätzlich innerhalb von zehn Arbeitstagen zu bewerten. Gemäß § 23 Abs. 4 VgV beträgt die Frist für den Eingang der Angebote mindestens zehn Tage ab dem Tag nach der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe. § 23 Abs. 5 VgV bestimmt eine fünf-tägige Mindestfrist zur Einreichung einer erneuten und aktualisierten einheitlichen Europäischen Eigenerklärung durch die zugelassenen Bewerbenden.

Implementierung und Erfahrungen im Testbetrieb

Die KoPart eG hat ein erstes DBS für die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen implementiert. Kooperationspartner ist die Firma Precision Landing, als Vergabeplattform wird das System der Firma Merzell genutzt. In der Praxis war die erste große Hürde die Registrierung der relevanten Bietenden. Viele konnten aufgrund der oben beschriebenen geringen Bekanntheit nichts mit einem DBS anfangen und haben sich erst nach mehrfacher Aufforderung und Rücksprache registriert.

Aus technischer Sicht gab es im Rahmen der Angebote Schwierigkeiten bei der Anzahl der geforderten Referenzen. Die Bietenden hatten für jede Art von Fahrzeugkategorie mindestens drei Referenzen anzugeben. Weil im Rahmen des DBS elf verschiedene Kategorien ausgeschrieben wurden und sich viele Bietende für mehrere Kategorien beworben haben, wurden hier die meisten Fehler durch unzureichende Referenzen gemacht.

Zum Angebotsende hatten sich erst wenige Firmen registriert. Da eine spätere Registrierung aber jederzeit möglich ist und viele Firmen dies genutzt haben, sind inzwischen erste Miniwettbewerbe gestartet und auch schon abgeschlossen worden. Zurzeit werden Vorlagen angepasst und Störungen beseitigt, sodass im Laufe des Jahres das DBS in den Regelbetrieb übergehen kann. Wenn sich die erhofften Vorteile in der Praxis umsetzen lassen, ist eine Erweiterung des Systems auf andere Bereiche geplant.

Vorteile für die Praxis

Das DBS bietet ein flexibles und effizientes Instrument für die Beschaffung von Standardprodukten. Mit dem verstärkten Einsatz elektronischer Mittel könnte die Nutzung des DBS zunehmen, insbesondere für Leistungen, die keine konzeptionelle oder planerische Vorarbeit erfordern und direkt auf dem Markt verfügbar sind.

Während der gesamten Laufzeit lässt das DBS neue Bietende zu. Öffentlichen Auftraggebenden wird ein großer Spielraum bei der Beschreibung der zu beschaffenden Leistungen eingeräumt. Es lohnt sich, die Vorteile des DBS zu nutzen und Beschaffungsprozesse effizienter, transparenter und flexibler zu gestalten.



Weitere Informationen zum dynamischen Beschaffungssystem (DBS) erhalten Sie gerne von unserer Fachkollegin **Helene Geerkens** und unserem Fachkollegen **Sven Gohrbandt**.



Helene Geerkens
Telefon 0211 430 77 270
Helene.Geerkens@KommunalAgentur.NRW



Sven Gohrbandt
Telefon 0211 430 77 273
Sven.Gohrbandt@KommunalAgentur.NRW



Ausschreibung der Digitalisierung von Bauakten

Ein Schritt in die Zukunft des Bauwesens

Die Digitalisierung von Bauakten ist ein entscheidender Schritt in die Zukunft des Bauwesens und ein wesentlicher Bestandteil der modernen Verwaltung. Sie verspricht nicht nur eine Effizienzsteigerung und Kostenersparnis, sondern auch eine verbesserte Zugänglichkeit und Sicherheit der Dokumente.

Der digitale Wandel im Bauwesen wird zunehmend als Notwendigkeit anerkannt, da immer mehr Unternehmen und öffentliche Institutionen ihre Verwaltungsprozesse optimieren müssen. Eine wichtige Maßnahme in diesem Zusammenhang ist die Ausschreibung zur Digitalisierung von Bauakten, die immer häufiger zur Norm wird.

Die öffentliche Verwaltung in NRW hat sich für eine konsequente Umsetzung des E-Government-Gesetzes entschieden. Im Rahmen dessen sollen die Verwaltungen in den kommenden Jahren weiter digitalisiert und somit Arbeitsprozesse effizienter und transparenter gestaltet werden.

Das E-Government-Gesetz NRW (EGovG NRW) bildet die rechtliche Grundlage, um die Verwaltung an die Anforderungen der digitalen Gesellschaft anzupassen und bürokratische Hürden abzubauen. Darüber hinaus verpflichtet das Onlinezugangsgesetz (OZG) die Kommunen in NRW, ihre Verwaltungsleistungen über ihre Verwaltungsportale digital anzubieten, sodass Bedarf von Scandienstleistungen zur Digitalisierung von Akten und Dokumenten besteht.



Hintergrund und Notwendigkeit der Digitalisierung

Bauakten umfassen eine Vielzahl von Dokumenten, die für die Planung, Durchführung und Abnahme von Bauprojekten notwendig sind. Diese Akten enthalten sowohl technische Zeichnungen, Pläne und Berechnungen als auch Genehmigungsunterlagen, Protokolle und Rechnungen. In vielen Fällen sind diese Dokumente über Jahre hinweg in Papierform aufbewahrt worden und nehmen erheblichen Platz in den Archiven ein.

Die Ausschreibung der Digitalisierung

Die Ausschreibung zur Digitalisierung von Bauakten ist ein zentraler Bestandteil vieler Bauprojekte, insbesondere im öffentlichen Sektor. Sie umfasst die Ausschreibung von Dienstleistungen und Produkten, die notwendig sind, um die Bauakten in digitale Formate zu überführen. Diese Ausschreibungen können sowohl die Digitalisierung von bestehenden Akten als auch die Einführung von Systemen zur kontinuierlichen digitalen Aktenführung umfassen.

Die Digitalisierung dieser Akten bietet eine Reihe von Vorteilen:

» Zugänglichkeit:

Digitale Akten können jederzeit und von überall abgerufen werden, was die Arbeit für alle Beteiligten erheblich vereinfacht.

» Platzersparnis:

Statt Papierberge zu archivieren, können Daten auf sicheren Servern gespeichert werden.

» Sicherheit:

Die Gefahr von Verlust oder Beschädigung durch physische Einflüsse wie Feuer oder Wasser wird durch die digitale Archivierung minimiert.

» Effizienzsteigerung:

Durch digitale Prozesse können Anfragen schneller bearbeitet, Informationen leichter durchsucht und Dokumente schneller zur Verfügung gestellt werden.

» Nachhaltigkeit:

Weniger Papierverbrauch, Beitrag zur Reduktion der Umweltbelastung.

Die Ausschreibung beinhaltet in der Regel verschiedene Anforderungen und Kriterien:

» Umfang der Digitalisierung:

Festlegung, welche Akten und Dokumente digitalisiert werden sollen und in welchem Format (z. B. PDF, TIFF, JPG).

» Qualität der Digitalisierung:

Die Qualität der digitalen Kopien muss gewährleistet sein, insbesondere bei komplexen technischen Zeichnungen und Plänen.

» Datensicherheit:

Schutz der Daten vor unbefugtem Zugriff und deren sichere Speicherung müssen in der Ausschreibung klar definiert werden.

» Integration in bestehende Systeme:

Oft ist es notwendig, dass die digitalisierten Akten in ein bestehendes Dokumentenmanagement- oder ERP-System integriert werden.

» Zeitrahmen und Budget:

Eine detaillierte Zeitplanung und Kostenschätzung sind essenziell, um das Projekt innerhalb der gesetzten Fristen und finanziellen Rahmenbedingungen abzuschließen.



Marcel Gaspers
Telefon 0211 430 77 128
[Marcel.Gaspers@](mailto:Marcel.Gaspers@KommunalAgentur.NRW)
KommunalAgentur.NRW

Vergabeprozess und Auswahl der Dienstleistenden

Die Ausschreibung zur Digitalisierung von Bauakten wird in der Regel als öffentliches Ausschreibungsverfahren durchgeführt. Dieses Verfahren ermöglicht eine transparente Vergabe und die Auswahl des besten Anbieters auf Basis von Preis-Leistungs-Verhältnis und Qualifikation.

Die Auswahl der Dienstleistenden erfolgt anhand bestimmter Kriterien, wie zum Beispiel:

» **Erfahrung und Referenzen:**

Anbietende mit Erfahrung in der Digitalisierung von Bauakten und ähnlichen Projekten haben bessere Chancen.

» **Technische Kompetenz:**

Die Fähigkeit, die unterschiedlichen Dokumentenarten (z. B. Zeichnungen, Schriftstücke) in hoher Qualität zu digitalisieren und in ein geeignetes Format zu überführen, ist entscheidend.

» **Sicherheitskonzept:**

Die Gewährleistung der Datensicherheit und die Einhaltung von Datenschutzbestimmungen sind unverzichtbare Kriterien.

» **Kosten:**

Die Kosten für die Digitalisierung sollten transparent und nachvollziehbar sein, um ein faires Verfahren zu gewährleisten.

Herausforderungen und Chancen

Die Digitalisierung von Bauakten birgt sowohl Herausforderungen als auch Chancen. Zu den Herausforderungen zählen die Qualität der Originaldokumente (insbesondere bei alten, teilweise beschädigten Akten), die Notwendigkeit, geeignete Softwarelösungen zu finden, und die Umsetzung der Datensicherheit und des Datenschutzes.

Dennoch bietet die Digitalisierung von Bauakten erhebliche Chancen:

» **Effizientere Arbeitsprozesse:**

Durch die digitale Verwaltung können Bauprojekte schneller und kostengünstiger abgewickelt werden.

» **Verbesserte Zusammenarbeit:**

Digitale Akten erleichtern die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteuren im Bauprozess, da alle Beteiligten jederzeit Zugriff auf die relevanten Informationen haben.

» **Nachhaltigkeit:**

Weniger Papierverbrauch und eine effizientere Nutzung von Ressourcen tragen zur ökologischen Nachhaltigkeit bei.



Fazit

Die Ausschreibung zur Digitalisierung von Bauakten stellt einen wichtigen Schritt in die digitale Zukunft des Bauwesens dar. Sie ermöglicht nicht nur eine moderne und effiziente Verwaltung von Bauprojekten, sondern auch eine Verbesserung der Zugänglichkeit und Sicherheit von Dokumenten. Durch die sorgfältige Planung und Auswahl der richtigen Dienstleistenden können öffentliche Institutionen von den zahlreichen Vorteilen der Digitalisierung profitieren.

Die Transformation hin zu digitalen Bauakten ist daher nicht nur ein technischer Fortschritt, sondern auch ein notwendiger Schritt in der Weiterentwicklung des gesamten Bauwesens.

BIM

Building Information Modeling – eine Methode verändert die Bauwirtschaft

Unsere prägnante Überschrift ist viel mehr als Schlagworte in der Fachpresse. Denn Building Information Modeling (BIM) steht für einen grundlegenden Wandel in der Planung, Umsetzung und Bewirtschaftung von Bauprojekten bzw. dem Objekt.

Auch die öffentliche Hand hat die Bedeutung von BIM erkannt. So hat der Bund für seine eigenen Bauvorhaben vorgegeben, dass die BIM-Methode ab 2023 stufenweise verpflichtend anzuwenden ist. Und auch das Land Nordrhein-Westfalen hat bereits 2017 das Ziel erklärt, die BIM-Methode als Chance der Digitalisierung in der Baupolitik einzuführen.

Die Kommunal Agentur NRW beschäftigt sich schon seit einigen Jahren mit dem Thema und hat im Jahr 2021 zusammen mit der DICONOMY und MAXIA.Services im Auftrag des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG NRW) einen Qualifizierungsleitfaden zum Einführungsprozess von BIM in der kommunalen Bauverwaltung und der Gebäudewirtschaft erstellt.

Zum Thema „BIM-Projekte richtig planen und umsetzen“ haben wir bereits in unserer Kommunalreport-Ausgabe 01.2020 berichtet.



PDF-Download (kostenlos):
[BIM-Qualifizierungsleitfaden für die kommunalen Bauverwaltungen und die kommunale Gebäudewirtschaft in Nordrhein-Westfalen](#)





Abb.: Eröffnungsveranstaltung in Berlin mit Bundesminister Dr. Volker Wissing, Referenten und Organisatoren (Foto: Diconomy/Erik-Jan Ouwerkerk).



Abb.: Geschäftsführer Dr. Ralf Togler moderiert die Veranstaltung in Berlin (Foto: Diconomy/Erik-Jan Ouwerkerk).

Doch trotz dieser Initiativen bleibt BIM bei vielen Kommunalverwaltungen noch weitestgehend unbekannt. Zwar sammeln immer mehr Kommunen erste Praxiserfahrung, doch der Einstieg ist komplex. Eine große Herausforderung ist dabei, dass nicht einfach nur ein Auftrag an Extern erteilt werden kann oder „nur“ eine neue Software eingeführt werden muss. Um BIM effektiv über den gesamten Lebenszyklus eines Bauwerks zu nutzen, ist ein Wandel erforderlich – strukturell, organisatorisch und kulturell. Vor dem Hintergrund der Personalsituation in vielen Kommunen ist dies keine leichte Aufgabe.

Die Kommunal Agentur NRW unterstützt daher bereits seit einigen Jahren die Veranstaltungsreihe „BIM in der kommunalen Praxis“ unter Schirmherrschaft des MHKBD NRW, welche die Vernetzung von Kommunen zum Ziel hat und über die in den letzten Jahren viele Praxisbeispiele vorgestellt wurden.

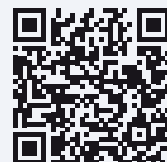
Aus dieser Veranstaltungsreihe ist Anfang des Jahres die bundesweite Initiative BIMwerker hervorgegangen. Unter Schirmherrschaft und Beteiligung von Bundesminister Dr. Volker Wissing fand hierfür am 26. Februar 2025 die Eröffnungsveranstaltung statt. Die Veranstaltung, moderiert von unserem Geschäftsführer Dr. Ralf Togler, brachte 600 Interessierte vor Ort und online zusammen.

Ziel der Initiative ist es, Kommunen eine Plattform für den Austausch zu bieten, um die brennenden Fragen im Bereich des digitalen Bauens voranzutreiben und gemeinsam Lösungen zu entwickeln. In Duisburg fand hierzu am 26. August 2025 mit der Kommunal Agentur NRW als Kooperationspartnerin eine weitere Veranstaltung statt, bei der die Stadt in Praxisbeispielen präsentierte, wie organisatorischer Wandel, Digitalisierung und Nachhaltigkeit im Zusammenspiel funktionieren können.

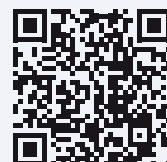
Die Kommunal Agentur NRW wird sich auch in Zukunft für den Praxisaustausch zum Thema BIM engagieren und steht Kommunen als Ansprechpartnerin bei der Einführung von BIM zur Seite. Insbesondere beim Thema Ausschreibung der Planungsleistungen gewinnt das Thema bei der Kommunal Agentur NRW aktuell eine immer größere Bedeutung.

Ihre Ansprechpartner zum Thema Building Information Modeling (BIM) in Kommunen sind bei uns:

Dr. Ralf Togler
Telefon 0211 430 77 101
Ralf.Togler@KommunalAgentur.NRW



Oliver Bröhl
Telefon 0211 430 77 130
Oliver.Bruehl@KommunalAgentur.NRW



Mehr Informationen zur bundesweiten Initiative BIMwerker unter:
www.BIMwerker.de

KI-Schulung ebnet Weg für digitale Verwaltung



Sicherer Umgang mit KI in der Verwaltung

Die Einführung von künstlicher Intelligenz (KI) in der öffentlichen Verwaltung stellt viele Kommunen vor neue Herausforderungen. Viele Beschäftigte haben bisher nur abstrakte und mitunter sorgenvolle Vorstellungen von KI. Ein praxisnahes Schulungsangebot soll Mitarbeitende gezielt über die Möglichkeiten von KI im Verwaltungsalltag informieren und auf den Umgang mit KI vorbereiten. Damit kann der Grundstein für innovative Arbeitsweisen und höhere Sicherheitsstandards bei Beachtung der Vorgaben der DSGVO gelegt werden.

Das Konzept sieht eine Inhouse-Schulung vor, bei der die vermittelten technischen und rechtlichen Grundlagen auf verwaltungsspezifische Fragestellungen aus dem kommunalen Alltag übertragen werden. Hierfür werden Anwendungsbeispiele fachbereichsspezifisch aufbereitet sowie konkreter Unterstützungsbedarf durch KI im Vorfeld der Schulung bei den Teilnehmenden abgefragt. Unsere Erfahrungen zeigen, dass der direkte Bezug zur Praxis entscheidend für die Akzeptanz ist. Je höher das Verständnis, umso mehr Einsatzbereiche werden von den Beschäftigten benannt.

Die Schulung richtet sich an maximal 25 Teilnehmende pro Gruppe und unterscheidet zwischen Anwendenden, die KI in der Sachbearbeitung nutzen, sowie Führungskräften und Key-Usern, die den Einsatz in der Verwaltung weiter vorantreiben. Für Anwenderinnen und Anwender bieten wir eine dreistündige Einstiegschulung an. Vertiefende Kenntnisse und Themen, die zukünftig KI-gestützt bearbeitet werden sollen, werden in einer umfassenderen, sechsstündigen Schulung erarbeitet.

Die Schulung legt besonderen Wert auf Praxisnähe und die Möglichkeit, das Gelernte direkt im Arbeitsalltag anzuwenden. Interaktive Lerneinheiten wie Fallstudien, Gruppenübungen und praktische Anwendungen fördern den Wissenstransfer und stärken das Verständnis für KI-gestützte Prozesse. Eine gemeinsame Inhouse-Schulung mit den Nachbarkommunen stärkt die Vernetzung untereinander und mindert die Kosten des Schultags.

Schulungsinhalte im Überblick

Die Tagesordnung umfasst folgende Module:

- » **Grundlagen der KI:** Einführung in die Funktionsweise von KI-Systemen, Unterschiede zwischen regelbasierter und lernender KI sowie ein Überblick über aktuelle Technologien und Trends.
- » **Prompting-Techniken:** Vermittlung von Methoden zur nutzer- und empfängerorientierten Formulierung von Eingaben (Prompts), um die Qualität der KI-Ausgaben gezielt zu steuern. Brauchbare Ergebnisse kann die KI nur dann liefern, wenn die Fragen klare Ziele verfolgen. Diese Fähigkeit muss entwickelt werden und unterscheidet sich vom zeitintensiven Herumprobieren.
- » **Anwendungsbeispiele aus der Verwaltung:** Konkrete Szenarien aus dem Verwaltungsalltag, etwa Textgenerierung, Datenanalyse oder Entscheidungsunterstützung, zeigen den praktischen Nutzen von KI.
- » **Rechtliche Rahmenbedingungen:** Überblick über Datenschutzvorgaben, Urheberrecht, Bildrechte und die Anforderungen des EU AI Act. Besonderes Augenmerk liegt auf der Prüfung und Bewertung von KI-generierten Inhalten.
- » **Erkennen von Halluzinationen:** Plausibel klingende, aber faktisch falsche oder frei erfundene Aussagen müssen in Verwaltungen unbedingt erkannt werden. Die korrekte Anwendung gesetzlicher Vorschriften und die Bewertung von Sachverhalten ist Grundlage des Vertrauens im öffentlichen Bereich. Dazu gilt es, Anzeichen zu erkennen und Techniken zur Prüfung zu nutzen.
- » **Ethische Fragestellungen:** Diskussion über mögliche Verzerrungen (Bias), Diskriminierung und die Verantwortung beim Einsatz von KI in sensiblen Bereichen.

*Bei Interesse oder weiteren Fragen zur KI-Schulung können Sie sich gerne an unsere Mitarbeiterin **Cornelia Löbhard-Mann** wenden.*

Cornelia Löbhard-Mann
Telefon 0211 430 77 123
Cornelia.Loebhard-Mann@KommunalAgentur.NRW



Veranstaltungstermine

Erfahrungsaustausch Gebäudereinigung

Schwerpunkt dieser Veranstaltung sind die Grundsätze für Vergabe und Abrechnung in der Gebäudereinigung

- » 28. Oktober 2025 in Bielefeld, Steigenberger Bielefelder Hof
- » 11. März 2026 in Siegburg, Katholisch-Soziales Institut | Tagungszentrum des Erzbistums Köln
- » Kosten: 70,- Euro netto zzgl. USt.

Erfahrungsaustausch Bauhöfe Westfalen

Erfahrungsaustausch im Hinblick auf aktuelle organisatorische, technische oder rechtliche Entwicklungen

- » 28. Oktober 2025 in Emsdetten, Baubetriebshof
- » Kosten: 70,- Euro netto zzgl. USt.

Erfahrungsaustausch Klimaschutz der Großstädte in NRW

Die Veranstaltung richtet sich an Kommunen mit mehr als 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner und dient als Plattform zum Austausch über Klimaschutzprojekte in Großstädten.

- » 29. Oktober 2025 in Düsseldorf, TRIBE Hotel
- » kostenfrei

Förderprojekte erfolgreich umsetzen – die Nebenbestimmungen in der Zuwendungspraxis

In zwölf aufeinander aufbauenden Online-Seminaren vermitteln Fachleute vom Fachnetzwerk Fördermittel praxisnah, was unter Berücksichtigung der Vorgaben des Zuwendungsrechts bei der Umsetzung von geförderten Projekten zu beachten ist. Entlang der verschiedenen allgemeinen Nebenbestimmungen des Bundes und des Landes NRW werden Fallbeispiele herangezogen und Fragen beantwortet, um die Wahrscheinlichkeit zu erhöhen, dass ausgezahlte Fördermittel nach Prüfung des Verwendungsnachweises auch behalten werden dürfen.

- » nächste Termine (online):
 - 30. Oktober 2025: Klassische Fehler im Zuwendungsrecht
 - 13. November 2025: Offene Themen und Fragen
 - 27. November 2025: Fazit, Abschluss und Ausblick
- » kostenfrei (nur für Mitglieder im Fachnetzwerk Fördermittel)

KlimaCafé.NRW

Kollegialer Erfahrungsaustausch der Plattform Klima.NRW für Klimaschutzmanagerinnen und -manager sowie Quereinsteigerinnen und -einsteiger im Klimaschutz in NRW – gefördert durch das MWIKE NRW.

- » nächster Termin: 3. November 2025 (online)
- » weitere Termine: 17. November 2025, 1. Dezember 2025, 15. Dezember 2025, 29. Dezember 2025
- » kostenfrei

Return of Prevention – Arbeitsschutz lohnt sich!

Arbeitssicherheit wird häufig als gesetzlich geforderte Notwendigkeit angesehen, bei der es „nur“ um die Abwendung akuter Gefährdungen für Leib und Leben geht. Tatsächlich aber bewirkt ein ganzheitlich gelebter Arbeitsschutz weit mehr als das. Das Seminar zeigt schnell umsetzbare Arbeitsschutzmaßnahmen auf, die potenzielle Ausfallkosten bei Personal und Betriebsmitteln senken und beleuchtet andere positive Synergieeffekte.

- » 5. November 2025 in Neuss, Dorint Kongresshotel Düsseldorf/Neuss
- » Kosten: 375,- Euro netto zzgl. USt.

Vergabe- und Nachtragsmanagement bei öffentlichen Bauvorhaben

Praxistipps für Bauprojekte – rechtssicher ausschreiben, klug nachverhandeln

Das zweitägige Seminar vermittelt praxisnah, wie Ausschreibungen von Planungs- und Bauleistungen rechtssicher gelingen und Nachträge professionell gemanagt werden – zur Vermeidung rechtlicher Risiken, zur Kostenkontrolle und für erfolgreiche Bauprojekte.

- » 5. und 6. November 2025 in Münster, Hotel Katharinenhof
- » Das Seminar ist auch einzeln pro Tag buchbar.
- » Kosten: Einzelbuchung/Tag: 375,- Euro netto zzgl. USt. beide Tage: 650,- Euro netto zzgl. USt.

FNF-Regionalkonferenz im Kreis Höxter

Erfahrungsaustausch zum Fördermittelmanagement und Vernetzung zwischen Kommunen im Kreis Höxter

- » 6. November 2025 in Bad Driburg, Rathaus
- » kostenfrei



EnergiemanagementDialog.NRW

Im Rahmen des Online-Erfahrungsaustausches der Plattform-Klima.NRW werden Hilfestellungen für die Umsetzung des kommunalen Energiemanagements diskutiert.

- » nächster Termin: 12. November 2025 (online)
- » weiterer Termin: 10. Dezember 2025
- » kostenfrei

FNF-Regionalkonferenz im Kreis Paderborn

Erfahrungsaustausch zum Fördermittelmanagement und Vernetzung zwischen Kommunen im Kreis Paderborn

- » 12. November 2025 in Bad Lippspringe, Rathaus
- » kostenfrei

Toolbox Krisenkommunikation via Social Media

Präsenz-Workshop zur praxisorientierten Erarbeitung von Bausteinen

Bereiten Sie sich und Ihre Kommune auf die besondere Herausforderung der Krisenkommunikation über Social Media vor.

- » 12. November in Iserlohn, QWörk
- » Kosten: 375,- Euro netto zzgl. USt.

FNF-Regionalkonferenz im Kreis Olpe

Erfahrungsaustausch zum Fördermittelmanagement und Vernetzung zwischen Kommunen im Kreis Olpe

- » 13. November 2025 in Wenden, Rathaus
- » kostenfrei

FNF-Regionalkonferenz im Kreis Borken

Erfahrungsaustausch zum Fördermittelmanagement und Vernetzung zwischen Kommunen im Kreis Borken

- » 19. November 2025 in Bocholt, Stadtverwaltung
- » kostenfrei

FNF-Regionalkonferenz im Kreis Euskirchen

Erfahrungsaustausch zum Fördermittelmanagement und Vernetzung zwischen Kommunen im Kreis Euskirchen

- » 20. November 2025 in Kall, Rathaus
- » kostenfrei

Potenziale von KI-Anwendung in Kommunen und kommunalen Betrieben

Vom Prompting bis Best Practice: Praktische Tipps und strategische Vorarbeit bei der Einführung und Anwendung von KI-Anwendungen

- » 20. November 2025 in Essen, Design Offices Essen Ruhr Tower
- » Kosten: 375,- Euro netto zzgl. USt.

KlimaLabor.NRW

Erfahrungsaustausch der PlattformKlima.NRW zur Umsetzung im kommunalen Klimaschutz

- » nächster Termin: 20. November 2025 (online)
- » weiterer Termin: 18. Dezember 2025
- » kostenfrei

Vergaberecht für Einsteiger – Vergaberecht meistern, rechtskonforme Vergabeverfahren sicherstellen

Grundzüge des Vergaberechts, nationale Verfahren, Einblick in Verfahren oberhalb des EU-Schwellenwerts, Praxisbeispiele

- » 26. November 2025 in Düsseldorf, Lindner Hotel Airport
- » Kosten: 375,- Euro netto zzgl. USt.

FNF-Regionalkonferenz im Kreis Kleve

Erfahrungsaustausch zum Fördermittelmanagement und Vernetzung zwischen Kommunen im Kreis Kleve

- » 26. November 2025 in Kalkar, Rathaus
- » kostenfrei

Die Kommune als attraktive Arbeitgeberin

In dem Seminar werden anhand von vielfältigen Beiträgen Möglichkeiten und Maßnahmen aufgezeigt, Ihre Mitarbeitenden zu motivieren und langfristig an Sie zu binden.

- » 26. November 2025 in Münster, Factory Hotel
- » Kosten: 375,- Euro netto zzgl. USt.

FNF Schulungsreihe Vergabepaxis

- » geplant: 2. Dezember 2025, 14. Januar 2026, 11. Februar 2026, 11. März 2026, 15. April 2026, 13. Mai 2026, 10. Juni 2026, 8. Juli 2026

- » online
- » kostenfrei (nur für Mitglieder im Fachnetzwerk Fördermittel)

FNF-Regionalkonferenz im Kreis Siegen-Wittgenstein

Erfahrungsaustausch zum Fördermittelmanagement und Vernetzung zwischen Kommunen im Kreis Siegen-Wittgenstein

- » 21. Januar 2026 in Neunkirchen, Rathaus
- » kostenfrei

Planen, Bauen, Infrastruktur – fachliches Know-how für Mandatsträgerinnen und -träger in der Kommunalverwaltung

Die Kommunal Agentur NRW bietet im ersten Quartal 2026 ein Fortbildungsangebot zur Entwicklung und Erweiterung der Kompetenzen von erfahrenen und neuen Gremienvertretenden, sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern sowie von Führungskräften in der Verwaltung an. In kompakten Modulen von jeweils ca. 1,5 Stunden werden in Online-Formaten die aktuellen Rahmenbedingungen von acht ausgewählten technischen Themengebieten (Klimaschutz, kommunales Fördermanagement, Planen und Bauen, Stadtplanung und Bauaufsicht, Klimaanpassung, Entwässerung, Bauhöfe und Grünflächen, Liegenschaften und Gebäudemanagement) vermittelt.

- » geplant: ab Januar 2026 (online)
- » Kosten: 70,- Euro netto zzgl. USt. pro Modul, das Modul „Klimaschutz“ wird im Rahmen der Plattform-Klima.NRW durch das MWIKE NRW gefördert und ist für Teilnehmende kostenfrei



Seminar zum Thema kommunale Beschaffung mit Beteiligung der Kommunal Agentur NRW

Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen und -ausrüstung

Erfahren Sie mehr zu unserer Unterstützung bei der Ausschreibung von Feuerwehrfahrzeugen.

- » 11. November 2025, Präsenz-Seminar in Wuppertal
- » Anmeldung und weitere Informationen über www.feuerwehrverband.nrw



Leitfaden für die Ratsarbeit

Erläuterung der nordrhein-westfälischen Gemeindeordnung mit vielen Beispielen und Hinweisen für die Praxis

Die 8. Auflage des praxisbewährten Leitfadens behandelt in systematischer Form schwerpunktmäßig Themen, die die Stellung des Rates, der Ratsmitglieder, der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie der Ausschüsse betreffen.

Der Leitfaden rüstet neue Mandatsträgerinnen und Mandatsträger mit Basiswissen aus und steht gleichzeitig für alle anderen als Update zur Verfügung.



Zu bestellen ist der „Leitfaden für die Ratsarbeit“ über: bestellung@schaabduesseldorf.de

Autoren: Andreas Wohland (Geschäftsführer Städte- und Gemeindebund NRW), Dr. Hanspeter Knirsch (Rechtsanwalt Beigeordneter a. D. und Stadtdirektor a. D.)



Leitfaden für die Ratsarbeit
A. Wohland/Dr. H. Knirsch
8. Auflage 2025,
ISBN 978-3-9820213-6-2,
247 Seiten, kartoniert,
23,00 Euro (Mengenrabatt möglich)



Das Dienstleistungsunternehmen des
Städte- und Gemeindebundes NRW

Kommunal Agentur NRW GmbH

Cecilienallee 59 Telefon 0211 430 77 0
40474 Düsseldorf Telefax 0211 430 77 22
www.KommunalAgentur.NRW



Kontaktieren Sie uns

Ihre Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner
bei der Kommunal Agentur NRW finden Sie unter:
www.KommunalAgentur.NRW/die-agentur/team

Für Ihre Kommune unser ganzes Know-how

- » Abfallentsorgung
- » Abwasserentsorgung
- » Arbeits- und Gesundheitsschutz
- » Brandschutz und Rettungsdienste
- » Datenschutz und Digitalisierung
- » Förderung und Finanzierung
- » Gewässer
- » IT/Software
- » Klimaschutz und Klimaanpassung
- » Kommunale Bauprojekte
- » Kommunale Beschaffung
- » Öffentlichkeitsarbeit
- » Organisation und Personal
- » Überflutungsschutz und Klimafolgen-
anpassung
- » Unterhaltung kommunaler Anlagen